

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft

Impressum

Verantwortlich: Christiane Cyron als Geschäftsführerin
der Fakultät für Rechtswissenschaft

Adresse: Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Texte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements

Redaktion: Kristina Hohendorf

Bild Umschlag: Dörthe Hagenguth; www.doerthehagenguth.de

Layout: Das Herstellungsbüro, Hamburg

Druck: Reset Grafische Medien GmbH

Hamburg 2010



Foto: Dörthe Hagenguth; www.doerthehagenguth.de

Studienführer

Sommersemester 2010

Liebe Studierende,

ein wichtiger neuer Lebensabschnitt – Ihr Studierendenleben – beginnt. Aus diesem Anlass heiÙe ich Sie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg herzlich willkommen.

Dieser Studienführer soll Ihnen ein »roter Faden« sein und Sie durch Ihr Studium begleiten. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, ist der Studienführer in drei große Teile gegliedert. Unter »Allgemeines« finden Sie alle grundsätzlichen Informationen über das Studium an unserer Fakultät. Die darauffolgenden Teile richten sich nach den unterschiedlichen Studiengängen. Unter »Studiengang Rechtswissenschaft« sind die Informationen speziell für Ihren Studiengang dargestellt. Unter »BA/LL.B.« finden Sie Informationen zu zwei neuen Studiengängen, die die Fakultät jeweils zum Wintersemester anbietet.

Weitere aktuelle Informationen rund um Ihr Studium sind unter www.jura.uni-hamburg.de abrufbar.

Im Namen der gesamten Fakultät wünsche ich Ihnen einen tollen Start in das Sommersemester 2010 und viel Freude und Erfolg für Ihr Studium!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Heinrich Trute', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute
(Dekan)

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES

I. Die Fakultät	9
1. Dekanat	9
2. Professorinnen und Professoren	10
3. Team Studienmanagement	11
II. Studienorganisation	14
1. Orientierungseinheit	14
2. STiNE	14
3. Rückmeldung und Semesterbeitrag	17
4. Studiengebühren	19
5. Beurlaubung	20
6. BAföG	21
7. Studium nach der Regelstudienzeit (Studienfachberatung)	22
8. Teilzeitstatus	22
III. Einrichtungen	24
1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)	24
2. Hörsäle und Unterrichtsräume	27
3. Lageplan	28
4. Mensen	29

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT / ERSTE PRÜFUNG

I. Studienziel	33
II. Studienverlauf	33
1. Allgemeiner Überblick	33
2. Grundstudium / Zwischenprüfung	34
3. Hauptstudium	37
4. Schwerpunktbereichsstudium	40
5. Praktika	41
6. Schlüsselqualifikationen	42
7. Fremdsprachenkenntnisse	42
8. Auslandssemester	43
9. Examensvorbereitung	44
10. Mustercurriculum	45

III. Erste Prüfung	48
1. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	48
2. Staatliche Pflichtfachprüfung	50
IV. Freiversuch	51
V. Noten	52
VI. Rechtsgrundlagen	53
Anhang I: Studienordnung	53
Anhang II: Zwischenprüfungsordnung	59
Anhang III: Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz	64
Anhang IV: Schwerpunktbereichsprüfungsordnung	80
Anhang V: Immatrikulationsordnung	89
Anhang VI: Prüfungsgegenständeverordnung	93

BACHELORSTUDIENGÄNGE / LL.B. (BACHELOR OF LAWS)

I. Einleitung	99
II. Studienziel, Dauer und Abschlüsse der Bachelorstudiengänge ...	99
1. Überblick	99
2. Die Bachelorarbeit	101
3. Ermittlung der Gesamtnote/Diploma Supplement	102
III. Studienstruktur und Studienverlauf	103
1. Die erste Studienphase (1. bis 4. Fachsemester)	103
2. Die zweite Studienphase (5. und 6. Fachsemester)	104
3. Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	104
4. Freier Wahlbereich	104
IV. Begrifflichkeiten und Abkürzungen	105
V. Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht (LL.B.)	106
1. Studienziel	106
2. Studienstruktur	107
3. Modulübersicht	113
VI. Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht (LL.B.)	114
1. Studienziel	114
2. Studienstruktur	115
3. Modulübersicht	121
VII. Rechtsgrundlagen	122
Rahmenprüfungsordnung	122

ALLGEMEINES

An der Fakultät für Rechtswissenschaft studieren über 3200 angehende Juristinnen und Juristen. Nach dem Grundstudium können sich die Studierenden des »Studiengang Rechtswissenschaft / Erste Prüfung« in elf verschiedenen Schwerpunktbereichen von Arbeits- bis Zivilverfahrensrecht spezialisieren.

Neben diesem Studiengang – dem »klassischen Jurastudium« – bietet die Fakultät neue interdisziplinäre LL.B.-Studiengänge an: »Arbeits- und Sozialmanagement« und »Finanzen und Versicherung« jeweils mit Schwerpunkt Recht.

Jurastudierende verbringen viel Zeit in Bibliotheken: Mit der Zentralbibliothek Recht – dem »gläsernen Bücherturm« – verfügt die Fakultät über eine der modernsten juristischen Fachbibliotheken. Hier können Sie recherchieren, Hausarbeiten verfassen, Fachliteratur durcharbeiten und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen – bei einer täglichen Öffnungszeit bis 23.45 Uhr.

Eines der Markenzeichen der Fakultät für Rechtswissenschaft ist ihre europäische und internationale Ausrichtung. In diesem Bereich nimmt die Fakultät innerstaatlich und international eine bedeutende Stellung ein. Kooperationsbeziehungen zu angrenzenden Disziplinen sichern den interdisziplinären Bezug. Bei den internationalen Kooperationen nimmt der Aufbau der China-EU School of Law (CESL) in Peking eine herausragende Rolle ein.

1. DEKANAT

Das Dekanat leitet die Fakultät. Zum Aufgabenfeld des Dekanats gehören gemäß § 90 HmbHG beispielsweise die Bewirtschaftung der vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel, die Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät und über die Lehrverpflichtung.

Das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg setzt sich wie folgt zusammen:

Dekan:	Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute
Prodekanin:	Prof. Dr. Dagmar Felix (Haushalt und Personal)
Prodekan:	Prof. Dr. Reinhard Bork (Prüfungsangelegenheiten)
Prodekan:	Prof. Dr. Stefan Oeter (Studium und Lehre)
Geschäftsführerin:	Christiane Cyron

Die Anschrift des Dekanats lautet:

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
– Dekanat –
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Weitere Informationen über das Dekanat erhalten Sie unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/dekanat/>

2. Professorinnen und Professoren

An der Fakultät lehren und forschen folgende ordentliche Professorinnen und Professoren. Unterstützt werden sie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Sekretariaten. Eine detaillierte Übersicht, auch über Emeriti, Honorarprofessoren, Vertretungsprofessoren und Lehrbeauftragte, finden Sie unter: <http://www.jura.uni-hamburg.de/wissenschaftliches-personal/>.

Öffentliches Recht

Prof. Dr. Marion Albers
Prof. Dr. Thomas Bruha
Prof. Dr. Dagmar Felix
Prof. Dr. Armin Hatje
Jun.-Prof. Dr. Matthias Klatt
Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke
Prof. Dr. Stefan Oeter
Prof. Dr. Ulrich Ramsauer
Prof. Dr. Arndt Schmehl
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute

Zivilrecht

Prof. Dr. Reinhard Bork
Prof. Dr. Thomas Eger
Prof. Dr. Robert Freitag
Prof. Dr. Bettina Heiderhoff
Prof. Dr. Heribert Hirte
Prof. Dr. Hinrich Julius
Prof. Dr. Robert Koch
Prof. Dr. Maximiliane Kriechbaum
Jun.-Prof. Dr. Patrick C. Leyens
Prof. Dr. Peter Mankowski
Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst
Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke
Prof. Dr. Tilman Repgen
Prof. Dr. Stefan Voigt

Strafrecht

Prof. Dr. Wilhelm Degener
Prof. Dr. Michael Köhler
Prof. Dr. Reinhard Merkel
Prof. Dr. Bernhard Villmov
Prof. Dr. Peter Wetzels

3. Team Studienmanagement

Die mit Forschung und Lehre verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben erledigt die Fakultätsverwaltung. Innerhalb der Verwaltung ist das Team Studienmanagement zuständig für die Organisation und Planung der Lehrveranstaltungen und die Lehrentwicklung. Zudem unterstützt das Studienmanagement Sie während Ihres gesamten Studiums durch umfassende Beratung und organisiert die fakultätsinternen Prüfungsangelegenheiten.

Wir freuen uns, Ihnen mit der Eröffnung des Infotresens im Foyer Rothenbaumchaussee eine zentrale Anlaufstelle schaffen zu können. Am Infotresen werden Ihnen allgemeine Fragen rund um das Studium beantwortet. Für spezielle Fragen stehen Ihnen daneben die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements zur Verfügung:

1. Leiterin Studienmanagement

Stefanie Krüger

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 134 (1. Stock)

Tel: 040/42838-4538 (Fax: -6352)

E-Mail: stefanie.krueger@uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeit: Dienstag 11.00 – 12.00 Uhr

2. Studienberatung

Die Studienberatung ist die zentrale Anlaufstelle für Jura-Studierende, Studieninteressierte, Nebenfächler und Ortswechsler für Fragen rund ums Studium.

Charlotte Themar

(Allgemeine Studienberatung)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 132 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5541 (Fax: -7369)

E-Mail: studienberatung.jura@uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr,

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

N.N.

(Beratung und soziale Betreuung für ausländische Studierende)

PIASTA-Büro im International House

Rothenbaumchaussee 36 · 20148 Hamburg · Erdgeschoss, Raum 8

E-Mail: internationalstudent.jura@uni-hamburg.de

3. Lehrveranstaltungsplanung

Jean Praefcke

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 133 (1. Stock)

Tel: 040/42838-3006 (Fax: -6352)

E-Mail: jean.praefcke@verw.uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

Susanne Rösike

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 208 (2. Stock)

Tel: 040/42838-4554

E-Mail: susanne.roesike@verw.uni-hamburg.de

4. Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Fakultät ist zuständig für die Abnahme der Zwischenprüfung sowie für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung, also des universitären Teils der Ersten Prüfung.

a) Referenten

Svenja Liebmann

(Schwerpunktbereichsprüfung)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 136 (1. Stock)

Tel.: 040/42838-7570

E-Mail: svenja.liebmann@verw.uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr,

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Dennis Basler

(LL.B. und Zwischenprüfung)

Rothenbaumchaussee 33 Raum A 135 (1. Stock)

Tel: 040 / 42838-6419 (Fax: -3036)

E-Mail: dennis.basler@verw.uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr,

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

b) Organisation

Sybille Ahrens

Katharina Jens

(Schwerpunktbereichsprüfung und Zwischenprüfung)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 138 (1. Stock)

E-Mail: pruefungsamt.jura@verw.uni-hamburg.de

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr,

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Telefonisch außerhalb der Sprechzeiten 42838-4203 oder -7654

Renate Abert

(Bacc / Mag sowie LL.B.)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 137 (1. Stock)

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr,

Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr

Telefonisch außerhalb der Sprechzeiten 42838-4549

II. STUDIENORGANISATION

1. Orientierungseinheit

Um den Studierenden des ersten Semesters den Start in das Jura-Studium zu erleichtern, veranstaltet die Fakultät für Rechtswissenschaft eine Orientierungseinheit für Studienanfänger/innen – auch OE genannt. Diese findet eine Woche vor Vorlesungsbeginn sowie begleitend während der ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit statt. Den Auftakt bildet die offizielle Begrüßung durch den Dekan der Fakultät.

Die Orientierungseinheit ist in sogenannten Tutorien (Kleingruppen von ca. 15 Personen) organisiert, die von Studierenden höheren Semesters geleitet werden. Im Mittelpunkt der Orientierungseinheit stehen der Stundenplan und das Curriculum. Darüber hinaus finden ein Campusrundgang, eine Informationsveranstaltung zu den Rechtsgebieten sowie ein Besuch einer Gerichtsverhandlung statt. Bei der Hamburg-Schnitzeljagd und der Erstsemesterfahrt besteht die Möglichkeit, Kommilitonen/innen näher kennen zu lernen und Freundschaften zu schließen. Die Tutoren/innen stehen den Studienanfänger/innen für alle im ersten Semester auftauchenden Fragen zur Verfügung. OE-Homepage: www.oe-jura.de.

2. STiNE

Die Fakultät für Rechtswissenschaft arbeitet seit dem Wintersemester 2006/2007 mit dem Studien-Infonetz (STiNE) der Universität Hamburg – einem integrierten Informations- und Kommunikationssystem für Studierende, Lehrende und die Verwaltung. Es dient der Organisation des Uni-Alltags.

Achtung: Die Infos zu STiNE gelten natürlich für alle Studierenden, also für die Studierenden des Abschlusses Erste Prüfung, für die Studierenden mit Abschluss LL.B. sowie für alle Nebenfach-Studierenden.

a) Anmeldung

Über dieses Programm müssen sich alle Studierenden online zu Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Examinatorium) und begleitenden Arbeitsgemeinschaften anmelden. STiNE erstellt dann automatisch einen Stundenplan und benachrichtigt die Studierenden bei Raum- und Terminänderungen. Die Lehrpersonen stellen über STiNE ihre Studienmaterialien zum Download zur Verfügung und das Team Studienmanagement versendet wichtige Informationen über den Studienverlauf.

Anmeldephasen für das Sommersemester 2010:	
Erste Phase:	Di., 16.02.2010, 09:00 Uhr bis Fr., 12.03.2010, 13:00 Uhr
Erstsemester:	Do., 25.03.2010, 09:00 Uhr bis Di., 30.03.2010, 13:00 Uhr
Zweite Phase:	Do., 01.04.2010, 09:00 Uhr bis Fr., 16.04.2010, 13:00 Uhr

Beispiel einer Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums:

- Unter »www.stine.uni-hamburg.de« mit Kennung und Kennwort einloggen,
- Auswahl des Unterpunktes »Studium«,
- Auswahl des Unterpunktes »Anmeldung zu Veranstaltungen« aus dem Menüpunkt »Veranstaltungen« in der linken Menüleiste,
- Auswahl des Unterpunktes »Grundstudium« auf dem weißen Feld in der Mitte unter der Überschrift »Erste Juristische Prüfung«,
- Auswahl des entsprechenden Rechtsgebietes (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) und der entsprechenden Lehrveranstaltung,
- Bestätigung der Auswahl und Buchung einer Veranstaltung durch Eingabe einer iTAN-Nummer.

Studierende, die bei der Anmeldung aus persönlichen oder technischen Gründen Unterstützung benötigen, können sich **innerhalb der Anmeldefrist** wenden an:

Frau Jean Praefcke (Veranstaltungsplanerin)
Rothenbaumchaussee 33, Raum A 133,
Tel. 040 / 42838-3006 (Fax: -6352)
E-Mail: jean.praefcke@verw.uni-hamburg.de
Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 10 – 12 Uhr.

Die Teilnahme an Klausuren und Hausarbeiten setzt ebenfalls die Anmeldung über STiNE innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Anmeldefristen voraus.

Die Anmeldefrist für Klausuren und Hausarbeiten beginnt drei Wochen vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit, läuft dann zwei Wochen und endet eine Woche vor dem Klausurtermin bzw. vor Ausgabe der Hausarbeit. Eine Nachmeldung außerhalb der Anmeldefrist ist grundsätzlich nicht möglich.

Die genauen Anmeldefristen sind dem Klausuren- und Hausarbeitenplan zu entnehmen unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/lehrveranstaltungen/klausurenplan/>

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/lehrveranstaltungen/hausarbeitenplan/>

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung zu einer Klausur bzw. zu einer Hausarbeit verbindlich!

Das Ergebnis der Klausur bzw. Hausarbeit wird in STiNE dokumentiert.

b) Abmeldung

Über STiNE können sich alle Studierenden auch wieder von Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausuren und Hausarbeiten abmelden. Eine Abmeldung von Arbeitsgemeinschaften und anderen Kleingruppenveranstaltungen, an denen nach vorsorglicher Anmeldung doch nicht teilgenommen wird, wäre wünschenswert, um nicht unnötig freie Plätze zu blockieren. Die Abmeldung von Klausuren und Hausarbeiten ist nur innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Fristen möglich.

Die Abmeldefrist für Klausuren endet zwei Tage vor dem Klausurtermin und für Hausarbeiten 7 Tage nach Ausgabe der Hausarbeit.

Im Falle der Hausarbeit wird den Studierenden ermöglicht, den Sachverhalt zunächst einzusehen, sich daran eine Weile zu erproben und sich bei Bedarf wieder abzumelden. Die genauen Abmeldefristen sind dem Klausuren- und Hausarbeitenplan zu entnehmen:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/lehveranstaltungen/klausurenplan/>

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/lehveranstaltungen/hausarbeitenplan/>

c) Support

Unter **www.info.stine.uni-hamburg.de** erhalten Sie ausführliche Informationen über STiNE. Ein entsprechendes elektronisches Kontaktformular für Anfragen bei Problemen mit STiNE finden Sie unter **www.info.stine.uni-hamburg.de/kontakt.htm**. Telefonische Beratung erfolgt über die **STiNE-Hotline 040/428844844** montags bis freitags zwischen 9.00 und 16.00 Uhr.

Bei Fehlen bzw. Verlust der Zugangsdaten, der Sperrung des Kennworts oder der TAN-Liste können sich Studierende persönlich an das Regionale Rechenzentrum (Schlüterstraße 70, Raum 121) wenden. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht möglich, Zugangsdaten und TAN-Listen per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln!

3. Rückmeldung und Semesterbeitrag

An der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden. Diese sog. Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung des Semesterbeitrages.

Der Semesterbeitrag in Höhe von 254,50 € setzt sich zusammen aus:

Semesterbeitrag	
144,30 €	für das HVV-Semesterticket
47,50 €	für das Studierendenwerk
10,20 €	für die satzungsmäßigen Zwecke der Studierendenschaft
2,50 €	für den Semsterticket-Härtefonds
50,00 €	Verwaltungskostenbeitrag

Ein Musterzahlungsträger steht im STiNE-Account unter »Dokumente« zur Verfügung; Bitte nutzen Sie diese Vorlage!

Er ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Empfänger: Universität Hamburg

Deutsche Bundesbank

Konto-Nr.: 0020101538

Bankleitzahl: 20 000 000

Verwendungszweck: Ihre Matrikelnummer und die Kennzahl für das Semester

Um die richtige Zuordnung der Zahlung sicherzustellen, ist der Überweisungsträger bei »Verwendungszweck« bitte unbedingt folgendermaßen auszufüllen:

- in die ersten sieben Kästchen des Verwendungszwecks bitte die Matrikelnummer einsetzen
- dann ein Kästchen freilassen
- die Kennzahl für das Sommersemester 2010 »20101« eintragen
- zusätzlich können der Vor- und Nachname angegeben werden.

Die Fristen für den Eingang der Zahlung enden:

- zu einem Wintersemester am 1. Oktober
- zu einem Sommersemester am 1. April.

Damit das Semester-Ticket rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen neuen Semesters vorliegt, sollte der Semesterbeitrag zu einem Sommersemester spätestens Ende Februar und zu einem Wintersemester spätestens Ende August eingegangen bzw. eingezahlt sein.

Anschriftenänderungen sollten unbedingt mindestens 14 Tage vor der Zahlung des Semesterbeitrages dem Zentrum für Studierende mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass diese Änderungen bei der Verarbeitung berücksichtigt werden.

4. Studiengebühren

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat mit einer Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes die Neugestaltung der Studienfinanzierung beschlossen. Seit dem Wintersemester 2008/09 beträgt die Studiengebühr 375 € pro Semester. Die Studierenden können wählen zwischen einer Sofortzahlung der Studiengebühr und dem Angebot der Gebührenstundung.

Mit dem Gebührenbescheid wird den Studierenden mitgeteilt, ob sie stundungsberechtigt sind. Der Stundungsanspruch besteht für die Dauer der Regelstudienzeit plus zwei Semester. Eine Rückzahlungsverpflichtung der gestundeten Gebühr tritt erst nach dem Studium ein, wenn eine Einkommensgrenze von 30 000 € brutto jährlich erreicht wird. Bis zum Beginn der Rückzahlungsverpflichtung fallen keine Zinsen an.

Befreit von der Gebührenpflicht sind Studierende, die

- als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert sind,
- beurlaubt sind,
- ein praktisches Jahr im Rahmen des Studiums absolvieren und
- als Austausch- / Programmstudierende im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die gegenseitige Abgabefreiheit garantieren.

Weitere Informationen zur Neugestaltung der Studiengebühren erhalten Sie unter: <http://www.hamburg.de/studiengebuehren-neuordnung/>

5. Beurlaubung

Studierende, die dem Studium aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist für ein Sommersemester bis zum 1. April und zum Wintersemester bis zum 1. Oktober zu stellen.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen (z. B. bei Krankheit ein qualifiziertes Attest). Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

- bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
- bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen
- bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem (dazu zählt auch das rechtswissenschaftliche Studium) zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung für ein Semester.

Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise, in den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung ist der volle Semesterbeitrag zu zahlen. Allerdings entfallen die Studiengebühren.

ACHTUNG: Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus!

Der Antrag auf Beurlaubung muss innerhalb der o.g. Fristen (aber mindestens 14 Tage vor Zahlung des Semesterbeitrages) beim Zentrum für Studierende einge-

hen. Hierfür steht im STiNE-Account in der Rubrik »Meine Anträge« ein elektronisches Antragsformular zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Zentrum für Studierende (ZfS) siehe Seite 23 unter 8. *Teilzeitstatus*.

6. BAföG

Studierende, denen die für ihren Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel fehlen, haben einen Rechtsanspruch auf individuelle Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

BAföG erhält in der Regel, wer bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Die Förderungsdauer entspricht der Regelstudienzeit, demnach neun Semester. Wird die Förderungshöchstdauer überschritten, so können die Studierenden nur unter besonderen Umständen weiter gefördert werden.

Die Beratung erfolgt im:

Amt für Ausbildungsförderung
Grindelallee 9
20146 Hamburg
Tel. 040/41902-0

Wenn Sie ab dem 5. Fachsemester weiterhin BAföG-Leistungen erhalten möchten, so ist eine Leistungsbescheinigung erforderlich. Das entsprechende Formblatt hierfür erhalten Sie beim BAföG-Amt und legen es dann dem Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft rechtzeitig bis spätestens nach Ablauf der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters vor.

Bei Rückfragen bezüglich der Leistungsbescheinigung wenden Sie sich bitte an die Referentin des Prüfungsamtes, Svenja Liebmann, Rothenbaumchaussee 33, Raum A 136 (1. Stock).

7. Studium nach der Regelstudienzeit (Studienfachberatung)

Studierende, welche die Regelstudienzeit von neun Semestern überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit (demnach im 10. oder 11. Semester) bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn Sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt oder sich zu einer Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich angemeldet haben. Die schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienfachberatung ist erst nach Aufforderung durch das Zentrum für Studierende, Team für studentische Angelegenheiten vorzulegen.

8. Teilzeitstatus

Gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 können Studierende, die »aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, auf Antrag als Studierende mit Teilzeitstatus immatrikuliert werden.«

Mit der Immatrikulation als Studierende mit Teilzeitstatus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots, d.h. es gibt keinen auf ein »Teilzeitstudium« ausgerichteten konkreten Studienplan. Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in den Teilzeitstatus und umgekehrt ist bei Studienbeginn und jeweils mit der Rückmeldung möglich, wobei zwei Semester in Teilzeit einem in Vollzeit entsprechen.

Bei Antragstellung muss »ein wichtiger Grund« für die Immatrikulation als Studierende/r mit Teilzeitstatus vorliegen. Dies ist *in der Regel* der Fall

- bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg;

- bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Studierende/r mit Teilzeitstatus rückwirkend aufgehoben.

Der Antrag auf Immatrikulation als Studierende/r mit Teilzeitstatus muss schriftlich entweder bereits mit dem Zulassungsantrag oder mit der Rückmeldung für *zwei aufeinander folgende Semester* – d. h. also **im Voraus** – gestellt werden, und zwar beim

**Zentrum für Studierende (ZfS) der Universität Hamburg,
Team für Studierendenangelegenheiten, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg,
voraussichtlich ab März 2010: Alsterterrasse 1 (Nähe Bf. Dammtor)**

Buchstabe A–D:	Frau Reppich	Zi. 16,	Tel. 42838-4427
Buchstabe E–J:	Frau Kröpke	Zi. 19,	Tel. 42838-6211
Buchstabe K–M:	Herr Hallmann	Zi. 20,	Tel. 42838-4488
Buchstabe N–V, außer S:	Frau Wülfken	Zi. 23,	Tel. 42838-2439
Buchstabe S, W–Z:	Frau Fischer	Zi. 21,	Tel. 42838-7048

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen.

Weitere Informationen zum Teilzeitstatus sind abrufbar unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/studiengaenge/studiengang-rechtswissenschaft/teilzeitstudium/>

III. EINRICHTUNGEN

1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)

Die ZBR bietet den Studierenden vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Während des Studiums können sie hier recherchieren, Gerichtsurteile studieren, Fachliteratur lesen und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen.

In dem gläsernen »Bücherturm« gibt es 1000 modern ausgestattete Lese- und Arbeitsplätze mit Netzanschlüssen für benutzereigene Laptops, 75 Recherche-Plätze mit fest installierten Rechnern, Multifunktionsgeräte für Kopieren und Drucken, Zugang zu E-Medien durch Online-Anschlüsse an juristische Datenbanken.

Außerdem finden Sie hier einen Präsenzbestand von 370 000 Bänden und 900 laufenden Zeitschriften aus allen Rechtsgebieten und übrigens auch nette Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Die ZBR ist erreichbar über das Foyer des Rechtshauses,
Eingang Rothenbaumchaussee 33.

Die Öffnungszeiten der ZBR sind wie folgt:

Montag – Freitag 7.00 – 23.45 Uhr

Samstag 8.00 – 23.45 Uhr

Sonntag 10.00 – 23.45 Uhr

Der letzte Einlass in die Bibliothek ist jeweils um 23.00 Uhr.

Der Bibliotheksausweis:

Den brauchen Sie, wenn die Bibliothek geöffnet, das übrige Rechtshaus aber geschlossen ist, nämlich

- Montag – Freitag ab 21.00 Uhr
- Am Wochenende und an Feiertagen ganztags.

Außerdem brauchen Sie den Bibliotheksausweis, wenn Sie Bücher ausleihen wollen. Den Ausweis erhalten Sie in der Zentralbibliothek Recht am Aufsichtstresen.

Worum wir Sie bitten:

- Keine Taschen, Mäntel, Motorradhelme, Regenschirme in die Lesesäle mitzunehmen. Im Basisgeschoss stehen 1000 Schließfächer zu Ihrer Verfügung für die Zeit, in der Sie sich in der Bibliothek aufhalten. Einzige Ausnahme: Notebook-Taschen, sofern sie nur ein Notebook enthalten **und transparent** sind!
- Der guten Arbeitsatmosphäre wegen: Ruhe und Rücksichtnahme auf die anderen Benutzer!

Die ZBR-Tabus:

- Rauchen
- Essen, Trinken (ausgenommen Wasser)
- Handys

<http://www.zbrecht.uni-hamburg.de/>



Foto: Dörthe Hagemuth; www.doerthehagemuth.de

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Fachliteratur:

Im Neubau:	
EG	Zeitschriften, lfd. Jahrgänge Allgemeine Nachschlagewerke Aufsichtsexemplare (aktuelle Lehrbücher und Kommentare) Entscheidungssammlungen Zeitschriften (gebunden) Festschriften Andere Bereiche Ökonomische Analyse des Rechts Wirtschaftswissenschaften Europäisches Dokumentationszentrum
1. OG	Bürgerliches Recht Zivilprozessrecht Arbeitsrecht
2. OG	Ausländisches und Internationales Privat- und Prozessrecht Versicherungsrecht
3. OG	Öffentliches Recht Sozialrecht Verwaltungslehre
4. OG	Europarecht Internationale Angelegenheiten Völkerrecht
5. OG	Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte Römisches Recht Rechtsphilosophie
Im Altbau:	
1. OG	Handels- und Wirtschaftsrecht
2. OG	Strafrecht Kriminologie
3. OG	Finanz- und Steuerrecht, Seerecht und Seehandelsrecht
4. OG	Ostrecht

2. Hörsäle und Unterrichtsräume

Die Hörsäle und Unterrichtsräume, in denen ein Großteil der Vorlesungen stattfinden wird, haben folgende Abkürzungen:

Audi I und II:
Auditorium Maximum, Von-Melle-Park 4, Hörsäle I und II
Chem. Hörs.:
Hörsäle in den Chemischen Instituten, Martin-Luther-King-Platz 6
ESA A, B, C, H, J, M:
Edmund-Siemers-Allee 1, Universitätshauptgebäude, Hörsäle
ESA O:
Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Ostflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
ESA W:
Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Westflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
Erzw.-Hörs.:
Fachbereich Erziehungswissenschaften, Von-Melle-Park 8, dortiger Hörsaal
Phil A, B, C, D, E, F, G:
Philosophenturm, Von-Melle-Park 6, dortige Hörsäle
Rhs Hörs.:
Rechtshaus Hörsaal, Rothenbaumchaussee 33, Erdgeschoss
Rhs EG:
Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Erdgeschoss
Rhs UG:
Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Untergeschoss
UKE:
Universitäts-Krankenhaus-Eppendorf, Martinistr. 52, 20251 Hamburg
UKE AI:
dortiges Anatomisches Institut (mit Hörsaal)
UKE IfR:
dortiges Institut für Rechtsmedizin
WiSo:
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Von-Melle-Park 5, dortige Räume
Zool Gr. Hörs.:
Zoologisches Institut und Museum, Martin-Luther-King-Platz 3, gr. Hörsaal



GEBÄUDEVERZEICHNIS

Die Ziffern vor den oben genannten Einrichtungen und auf dem Plan sind die laufenden Gebäudenummern. In dem folgenden Gebäudeverzeichnis finden Sie mit der laufenden Gebäudenummer die Anschrift und die Koordinaten des gesuchten Gebäudes.

- Die mit einem * gezeichneten Einrichtungen befinden sich außerhalb des durch den Lageplan erfassten Gebietes.
- Informationsüber die Behindertengerechtigkeit der Gebäude finden Sie unter www.uni-hamburg.de/behinderung/gebäude.htm

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Fakultät 1: Rechtswissenschaft

51 Schlüterstraße 28	B2
54 Rothenbaumchaussee 33	C2

Fakultät 2: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1 Allendeplatz 1	B2
66 Von-Melle-Park 9	B2

Fakultät 4: Erziehungswissenschaften, Psychologie und Bewegungswissenschaft

3 Binderstraße 22	B2
4 Binderstraße 34	B2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

10 Binderstraße 40	B2
11 Feldbrunnenstraße 70	C2
33 Mollerstraße 2-4	C1
34 Mollerstraße 10	C1
65 Von-Melle-Park 8	B2
67 Von-Melle-Park 11	B2

Fakultät 5: Geisteswissenschaften

21 ESA Flügel West	B3
22 ESA Flügel Ost	C3
23 Johnsallee 35	C2
38 Neue Rabenstraße 13	C4
46 Rothenbaumchaussee 45	C2
64 Von-Melle-Park 6	B2

Fakultät 6: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

2 Allendeplatz 2	B2
6 Bundesstraße 43	A2
7 Bundesstraße 45	A2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

8 Bundesstraße 53	A2
9 Bundesstraße 55	A2
14 Grindelallee 46/48	B2
15 Grindelallee 117	A2
24 Jungiusstraße 9	B4
25 Jungiusstraße 11	B4
29 Marsfelder Straße 5	B4
30 Martin-Luther-King-Platz 2	A2
31 Martin-Luther-King-Platz 3	A2
32 Martin-Luther-King-Platz 6	A2
39 Papendamm 21	A2

Gebäude, die von mehreren Fakultäten genutzt werden

5 Bogenallee 11	A1
12 Beim Schlump 83	A1
53 Sedanstraße 19	A2
62 Von-Melle-Park 4	B2
63 Von-Melle-Park 5	B2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Gebäude, die überwiegend von der Verwaltung genutzt werden

20 Edmund-Siemers-Allee 1	C3
36 Moorweidenstraße 18	C3
41 Rothenbaumchaussee 19	C2
43 Rothenbaumchaussee 34	C2
44 Rothenbaumchaussee 36	C2
49 Rothenbaumchaussee 81	B1
52 Schlüterstraße 70	B1

Gebäude, die von Partnern der UHH genutzt werden

13 Grindelallee 9	B3
50 Schlüterstraße 11	B2
60 Von-Melle-Park 2	B2
61 Von-Melle-Park 3	B3

Copyright: Univ. Hamburg,
Ref. Online-Dienste

4. Mensen

Auf dem Gelände der Universität Hamburg befinden sich folgende Mensen, die kostengünstige Mahlzeiten anbieten:

- Hauptmensa, Von-Melle-Park 2 / Schlüterstraße 7
- Mensa Campus, Von-Melle-Park 5
- Mensa Philosophenturm, Von-Melle-Park 6



Foto: Stefanie Krüger

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT/ ERSTE PRÜFUNG

In diesem Teil des Studienführers haben wir für Sie die studienrelevanten Informationen zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Studienziel Erste Prüfung zusammengestellt. Hier finden Sie beispielsweise Informationen über den Studienverlauf, ein Mustercurriculum sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Für Sie bedeutet das: Beginnen Sie zum Sommersemester 2010 Ihr Jura-Studium an der Fakultät und haben eine allgemeine studienrelevante Fragestellung, dann sehen Sie vorne im grau gekennzeichneten Bereich nach. Antworten, die sich speziell auf den Studiengang Rechtswissenschaft beziehen, finden Sie im roten Teil des Studienführers.

I. STUDIENZIEL

Die klassische juristische Ausbildung umfasst ein Universitätsstudium der Rechtswissenschaft, das mit der »Ersten Prüfung« abgeschlossen wird, und eine zweijährige praktische Ausbildung im Staatsdienst (sog. Vorbereitungsdienst oder auch Referendariat), an deren Ende die Zweite Juristische Staatsprüfung steht. Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung (Assessorexamen) wird die »Befähigung zum Richteramt« und die Qualifikation zum »Volljuristen« erlangt; diese ist Voraussetzung für den Zugang zu den klassischen juristischen Berufen (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt). Es besteht damit auch die Möglichkeit juristischer Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen, vor allem in der Wirtschaft (z. B. in Rechtsabteilungen bei Banken, Versicherungen, Wirtschaftsverbänden und Medienunternehmen).

II. STUDIENVERLAUF

1. Allgemeiner Überblick

Das rechtswissenschaftliche Studium hat einschließlich der Ersten Prüfung eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es gliedert sich in ein Grundstudium (1. – 3. Semester) und Hauptstudium (4. – 6. Semester), in denen neben allgemeinem Grundlagenwissen der Lehrstoff der drei großen Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie sog. Schlüsselqualifikationen (z. B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik und Mediation) und Fremdsprachenkompetenzen vermittelt werden. Darauf aufbauend wird das Schwerpunktbereichsstudium (6. – 8. Semester) absolviert, in dem sich die Studierenden erstmals in einen selbst gewählten Teilbereich der Rechtswissenschaft vertiefen können. Parallel zum Schwerpunktbereichsstudium folgt die Examensvorbereitung (7. + 8. Semester).

Es gilt die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 11. April 2007 (s. Anhang I).

2. Grundstudium / Zwischenprüfung

a) Lehrveranstaltungen

Im dreisemestrigen Grundstudium stehen Pflichtvorlesungen mit begleitenden Arbeitsgemeinschaften in den drei großen Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Mittelpunkt.

Zum Grundstudium gehören folgende **Pflichtvorlesungen**:

■ **Zivilrecht**

1. Semester: Allgemeiner Teil des BGB
2. Semester: Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil I (Deliktsrecht)
3. Semester: Schuldrecht Besonderer Teil II (vertragliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht I (ohne Kreditsicherungsrecht)

■ **Öffentliches Recht**

1. Semester: Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)
2. Semester: Staatsrecht II (Grundrechte)
3. Semester: Allg. Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht
Europarecht

■ **Strafrecht**

1. Semester: Strafrecht I – Grundlagen des Strafrechts und Allgemeiner Teil I
2. Semester: Strafrecht II – Allgemeiner Teil II und Besonderer Teil I
(Delikte gegen die Person)
3. Semester: Strafrecht III – Besonderer Teil II (Eigentums-, Vermögens-,
Urkundsdelikte)

Es handelt sich hierbei um Lehrveranstaltungen, die von Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen geleitet und in denen juristische Falllösungen entwickelt werden. Der Lehrstoff wird am Ende der Vorlesungszeit durch Klausuren abgefragt. Gegenstand einer Klausur können praktische Fälle und/oder theoretische Themen sein; die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. In der vorlesungs-

freien Zeit werden zusätzlich Hausarbeiten zur selbständigen Bearbeitung ausgegeben; die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen.

Das Grundstudium umfasst neben den Pflichtvorlesungen folgende Lehrveranstaltungen zu den »**Grundlagen des Rechts**«:

- Methoden der Rechtswissenschaft
- Rechtsgeschichte
- Rechtsphilosophie
- Rechtssoziologie
- Ökonomische Analyse des Rechts
- Staatstheorie und Verfassungsgeschichte
- Grundlagen der modernen Rechtsentwicklung
- Kriminologie

In den Grundlagenveranstaltungen wird am Ende der Vorlesungszeit jeweils eine Klausur angeboten. Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer dieser Grundlagenveranstaltungen bis zum Ende des 4. Semesters ist Pflicht.

b) Zwischenprüfung

Im Rahmen des Grundstudiums muss eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen spätestens bis zum Ende des vierten Semesters absolviert werden. Es findet am Ende des vierten Semesters keine gesonderte Blockprüfung statt; allein das Bestehen der Prüfungsleistungen führt zu einer erfolgreichen Zwischenprüfung und wird mit einem qualifizierten Zeugnis bescheinigt. Die Zwischenprüfung richtet sich nach den Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung vom 7. November 2007 (s. Anhang II).

Für die Zwischenprüfung und dem damit einhergehenden erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums müssen folgende 15 Prüfungsleistungen mit mindestens vier Punkten erbracht werden:

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1 Hausarbeit: Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Schuldrecht Besonderer Teil II	1 Hausarbeit: Staatsrecht II	1 Hausarbeit: Strafrecht II
5 Klausuren: <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeiner Teil des BGB ■ Schuldrecht Allgemeiner Teil ■ Schuldrecht Besonderer Teil I ■ Schuldrecht Besonderer Teil II ■ Sachenrecht I 	4 Klausuren: <ul style="list-style-type: none"> ■ Staatsrecht I ■ Staatsrecht II ■ Allgemeines Verwaltungsrecht ■ Europarecht 	2 Klausuren: <ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht II ■ Strafrecht III
Grundlagen des Rechts 1 Klausur oder 1 Hausarbeit		

Werden die erforderlichen 15 Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des vierten Semesters erlangt, können bis zum Ablauf des fünften Semesters bis zu 4 Prüfungsleistungen wiederholt werden. Dies setzt voraus, dass alle 15 Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Semesters versucht und mindestens 11 Prüfungsleistungen mit der Note 4,0 oder besser vorliegen.

Eine Wiederholung setzt den Tatbestand eines Klausurversuchs voraus. Dieser liegt vor, wenn eine Klausur »in Angriff« genommen worden ist. Hierunter fällt nicht die bloße Anmeldung in STiNE zu einem Klausur- bzw. Hausarbeitentermin ohne Teilnahme an der Bearbeitung. Die Abgabe eines bloßen Deckblatts reicht ebenfalls nicht aus. Ein »In-Angriff-Nehmen« einer Klausur liegt erst dann vor, wenn eine Lösungsskizze vorhanden oder die Prüfung inhaltlich begonnen, aber dann abgebrochen worden ist.

Auf Antrag können folgende Leistungen im 5. Semester einmal wiederholt werden:

- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit zu den Grundlagen des Rechts
- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit im Zivilrecht
- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit im Öffentlichen Recht
- 1 Klausur oder 1 Hausarbeit im Strafrecht.

Der Wiederholungsantrag muss vor Beginn des fünften Semesters gestellt werden. Werden die geforderten Leistungen ohne wichtigen Grund nicht bis zum Ende des fünften Semesters erbracht, folgt die Exmatrikulation.

3. Hauptstudium

Im dreisemestrigen Hauptstudium, das mit dem Vorlesungsstoff des 4. Semesters beginnt, wird der im Grundstudium vermittelte Lehrstoff erweitert und vertieft und ebenfalls in Form von Klausuren (Leistungskontrollklausuren und Abschlussklausuren) und Hausarbeiten abgefragt. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 bis 180 Minuten, für Hausarbeiten fünf Wochen.

Zum Hauptstudium gehören folgende **Pflichtvorlesungen**:

■ **Zivilrecht**

- 4. Semester: Schuldrecht Besonderer Teil III (außerdeliktische gesetzliche Schuldverhältnisse)
Sachenrecht II (Kreditsicherungsrecht)
Handelsrecht
Zivilprozessrecht I

- 5./6. Semester: Familienrecht
Erbrecht
Zivilprozessrecht II
Gesellschaftsrecht I/II
Individualarbeitsrecht

■ **Öffentliches Recht**

- 4. Semester: Polizeirecht
Baurecht
- 5. Semester: Wirtschaftsverwaltungsrecht
Umweltrecht
Vertiefungsveranstaltung zum Verwaltungsprozessrecht
- 6. Semester: Staatshaftungsrecht

■ **Strafrecht**

4. Semester: Strafrecht IV – Recht der strafrechtlichen Sanktionen und der Strafzumessung
 Strafrecht V – Besonderer Teil III (Gefährdungs- und Umweltsdelikte, Delikte gegen die Allgemeinheit)
 Strafverfahrensrecht

In allen drei Rechtsgebieten müssen je eine Hausarbeit und zwei Klausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen, also insgesamt neun Leistungen erbracht werden. Von den zwei Klausuren muss mindestens eine Klausur eine Leistungskontrollklausur sein. Als zweite Klausur kann entweder eine weitere Leistungskontrollklausur aus einer anderen Lehrveranstaltung oder eine Abschlussklausur eingebracht werden.

Übersicht über die erforderlichen 9 Studienleistungen im Hauptstudium:

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1 Hausarbeit: Schuldrecht Besonderer Teil III oder Sachenrecht II	1 Hausarbeit: Polizeirecht oder Baurecht oder Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Umweltrecht	1 Hausarbeit: Strafrecht V
2 Klausuren: 1 Leistungskontrollklausur + 1 Abschlussklausur oder 2 Leistungskontrollklausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen	2 Klausuren: 1 Leistungskontrollklausur + 1 Abschlussklausur oder 2 Leistungskontrollklausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen	2 Klausuren: 1 Leistungskontrollklausur + 1 Abschlussklausur oder 2 Leistungskontrollklausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungskontrollklausuren und Abschlussklausuren angeboten werden:

	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
Leistungskontrollklausuren (LKK)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Besonderer Teil III ■ Sachenrecht II 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Polizeirecht ■ Baurecht ■ Wirtschaftsverwaltungsrecht ■ Umweltrecht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht V
Abschlussklausuren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handelsrecht ■ Familienrecht ■ Erbrecht ■ Zivilprozessrecht I ■ Zivilprozessrecht II ■ Gesellschaftsrecht I ■ Gesellschaftsrecht II 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatshaftungsrecht ■ Vertiefungsveranstaltung zum Verwaltungsprozessrecht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht IV ■ Strafverfahrensrecht

Beispiele für Klausurenkombinationen:

Zivilrecht

- 1 LKK im Schuldrecht Besonderer Teil III + 1 Abschlussklausur im Handelsrecht oder
- 1 LKK im Schuldrecht Besonderer Teil III + 1 LKK im Sachenrecht II

Öffentliches Recht

- 1 LKK im Polizeirecht + 1 Abschlussklausur im Staatshaftungsrecht oder
- 1 LKK im Baurecht + 1 LKK im Wirtschaftsverwaltungsrecht

Strafrecht

- 1 LKK im Strafrecht V + 1 Abschlussklausur im Strafrecht IV (2 LKK sind nicht möglich, da es im Strafrecht nur eine Lehrveranstaltung gibt, in der eine LKK angeboten wird.)

4. Schwerpunktbereichsstudium

Das Studium in den Schwerpunktbereichen dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Es ist auf zwei Semester ausgerichtet und umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester.

Es stehen folgende 11 **Schwerpunktbereiche** zur freien Auswahl:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte
- SPB II: Zivilverfahrensrecht
- SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation
- SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Einen inhaltlichen Überblick über die einzelnen Schwerpunktbereiche finden Sie unter: <http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/studiengaenge/studiengang-rechtswissenschaft/schwerpunktbereichsstudium/>

5. Praktika

Während des Studiums müssen alle Studierenden insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit im In- oder Ausland teilnehmen. Hiervon muss mindestens ein Monat bei einer Ausbildungsstelle in Hamburg absolviert werden; die verbleibenden Monate können somit auch in einem anderen Bundesland oder Ausland abgeleistet werden. Die drei Monate können gesplittet werden in

- dreimal einen Monat
- einmal zwei Monate und einmal einen Monat
- einmal drei Monate.

Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu beziehen und müssen spätestens bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung absolviert sein.

Aus der Bescheinigung der jeweils ausbildenden Stelle über die Ableistung der praktischen Studienzeiten müssen sich ergeben

- Bezeichnung und Sitz der Ausbildungsstelle
- die Dauer der praktischen Studienzeit
- der Tätigkeitsschwerpunkt des Studierenden im Rahmen der praktischen Studienzeit und
- die Qualifikation des den Studierenden betreuenden Ausbilders als Juristin bzw. Jurist i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 HmbJAG, soweit sie nicht schon nach der Bezeichnung der Ausbildungsstelle offensichtlich ist.

Für eine eventuelle Befreiung von der Teilnahme an den praktischen Studienzeiten ist das **Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg**, zuständig. Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung mit Einblick in die Rechtspraxis wird auf die praktischen Studienzeiten regelmäßig mit einem Monat angerechnet. Eine Befreiung von sämtlichen praktischen Studienzeiten wird zum Beispiel gewährt, wenn eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst absolviert wurde.

6. Schlüsselqualifikationen

In § 13 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG, s. Anhang III) sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung (Kapitel III) festgelegt. Danach muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird, oder einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen nachgewiesen werden. Schlüsselqualifikationen im Sinne des HmbJAG sind Veranstaltungen, die sich auf die Vermittlung von rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen beziehen. Dazu zählen Veranstaltungen zu Rhetorik, Mediation, Vernehmungslehre, Streitschlichtung, Gesprächsführung, Verhandlungsmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus gibt es auch Veranstaltungen zu Rechtsberatung / Rechtsgestaltung.

Im Konzept der Schlüsselqualifikationen ist die Idee enthalten, dass die Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaft nicht nur in den drei großen Rechtsgebieten fundiert ausgebildet sind, sondern gleichzeitig auch über methodische, soziale und persönliche Fähigkeiten verfügen, die dazu beitragen, dass sie ihr Fachwissen optimal entfalten und zur Verfügung stellen können. Schlüsselqualifikationen sollen also als notwendiger Brückenkopf zwischen den klassischen Ausbildungsinhalten und den Anforderungen des juristischen Berufsalltags dienen.

Nähere Informationen zum Thema Schlüsselqualifikation und einen Überblick über das entsprechende Lehrveranstaltungsprogramm gibt es unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/studiengaenge/studiengang-rechtswissenschaft/schluesselqualifikationen/>

7. Fremdsprachenkenntnisse

Ferner müssen alle Studierenden nach § 13 HmbJAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung (Kapitel III) erfolgreich an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem

rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme muss durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung in der Fremdsprache nachgewiesen werden.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet jedes Semester mehrere fremdsprachige Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht an, z. B. »Introduction to US-Law«, »Einführung in das Common Law« oder »Einführung ins polnische bzw. russische Recht«.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch den Besuch fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen am Fachsprachenzentrum (FSZ) der Universität Hamburg, Von-Melle-Park 5, ein Fachsprachenzertifikat zu erlangen. Das Kursangebot ist abrufbar unter:

www.uni-hamburg.de/fachsprachenzentrum/Lehrplan-ss10.pdf

Die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

8. Auslandssemester

Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Lifelong Learning Programme (LLP) – ehemals Erasmus – bis zu zwei Semester an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät zu studieren. Hierbei handelt es sich um ein Austauschprogramm zwischen vielen renommierten Universitäten aus zahlreichen europäischen Städten. Partneruniversitäten befinden sich in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien und der Türkei. Die Studierenden müssen im Ausland keine Studiengebühren zahlen, da diese vom Programm getragen werden. Ferner erhalten die Studierenden einen sog. Mobilitätzuschuss für die Zeit im Ausland. Dieser Zuschuss bewegt sich in einem Rahmen von monatlich 50 bis 200 €.

Bewerbungsschluss ist immer der **15. Februar** eines jeden Jahres (sowohl für den Auslandsaufenthalt im Wintersemester als auch im Sommersemester). Für eine erfolgreiche Bewerbung ist das entsprechende Bewerbungsformular, das als Download auf der Erasmus-Seite zur Verfügung steht, ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Anhängen innerhalb der Bewerbungsfrist bei **Frau Lasczewski, Rechtshaus, 2. Stock, Raum A 206** abzugeben.

Sämtliche Informationen über das LLP-Programm sind für Sie unter <http://www.jura-hamburg.de/studierende/international-studieren> abrufbar. Im sog. Buddy Net können Studierende der Fakultät (Outgoings) ihre persönlichen Auslandserfahrungen weitergeben, Fremdsprachenkenntnisse anwenden, sich auf einen Auslandsaufenthalt vorbereiten, internationale Kontakte aufbauen und ausländischen Studierenden die Eingewöhnungszeit in Hamburg erleichtern. Informationen hierzu unter: <http://www.jura.uni-hamburg.de/buddy-net/>.

Darüber hinaus können die Studierenden auch an anderen europäischen Universitäten, die sich nicht dem LLP-Programm angeschlossen haben, bis zu zwei Auslandssemester verbringen. Dies gilt entsprechend auch für Universitäten außerhalb Europas. Hier fallen allerdings die Studiengebühren der Universität an, die zum Teil beträchtlich sein können.

Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erworben worden sind, können vom universitären **Prüfungsamt, Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, 1. Stock, Raum A 136**, nach Einzelfallprüfung anerkannt werden. Hierzu müssen die im Ausland erworbenen Leistungen dem Prüfungsamt vorgelegt werden.

9. Examensvorbereitung: HEX – Hamburger Examenskurs

Parallel zum Schwerpunktbereichstudium beginnt auch die Zeit der Examensvorbereitung. Der Hamburger Examenskurs ist darauf zugeschnitten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 7. Semester innerhalb eines Jahres auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten.

Die drei Kernelemente des fakultätseigenen Examenskurses sind: Der Wiederholungskurs, das Examinatorium und der Klausurenkurs.

Der **Wiederholungskurs** nimmt sich der drei Rechtsgebiete Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht an. Das examensrelevante Wissen wird an Hand von Fällen erarbeitet. Begleitend zu diesem Kurs gibt die Fakultät eine eigene Skriptenreihe heraus, die die Vor- und Nachbereitung der Kurseinheiten unterstützt. Verfasserinnen und Verfasser dieser Skripten sind die Dozentinnen und Dozent der jeweiligen Einzelkurse.

Der **Klausurenkurs** bietet ergänzend dazu die Möglichkeit, sich im Lösen juristischer Fälle zu üben. Er ist somit eine gute Möglichkeit, für den schriftlichen Teil der Staatsprüfung zu trainieren.

Die Teilnahme am **Examinatorium** bereitet vor allem auf die mündliche Prüfung vor. Im Wechsel werden Prüfungsgespräche nachempfunden sowie Kurzvorträge gehalten. Diese Veranstaltung schult zum einen die eigenen rhetorischen Fertigkeiten. Zum anderen bietet sich hier der Rahmen, knifflige juristische Probleme zu wiederholen.

Ergänzend zum Kernprogramm unterstützt die Fakultät die Studierenden in der Examensvorbereitung mit einer wöchentlichen Veranstaltung zu aktueller examensrelevanter Rechtsprechung, einem Probeexamen sowie Blockveranstaltungen zu den Themen Lerntechniken, Zeitmanagement und Stressmanagement.

Ein umfangreiches Online-Angebot informiert über den laufenden Kurs:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/hex/>

10. Mustercurriculum

Die auf den Seiten 46/47 abgebildete Übersicht stellt musterhaft den Ablauf und die Aufteilung des Studiums in der Regelstudienzeit dar.

Grundstudium

Einführung / Grundlagen	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
1. Semester			
Einführung: <ul style="list-style-type: none"> ■ Orientierungseinheit (1 SWS) ■ Einführung in die Rechtswissenschaft (1 SWS) ■ Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS) Grundlagen (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsgeschichte (2 SWS) ■ Staatstheorie und Verfassungsgeschichte (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS) Abschlussklausur und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatsrecht I (4 SWS) Abschlussklausur und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht I (4 SWS) und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
2. Semester			
Grundlagen (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen der modernen Rechtsentwicklung (2 SWS) ■ Kriminologie (2 SWS) ■ Einführung in das Internationale Recht (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Allgemeiner Teil (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Besonderer Teil I (2 SWS) Abschlussklausur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Staatsrecht II (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht II (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)
3. Semester			
Grundlagen (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> ■ Methoden der Rechtswissenschaft (2 SWS) ■ Ökonomische Analyse des Rechts (2 SWS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldrecht Besonderer Teil II (4 SWS) Abschlussklausur + Hausarbeit und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> ■ Sachenrecht I (2 SWS) Abschlussklausur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeines Verwaltungsrecht (4 SWS) Abschlussklausur und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> ■ Europarecht (2 SWS) Abschlussklausur	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strafrecht III (3 SWS) und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS)

Zwischenprüfung

Das Grundstudium muss mit der Zwischenprüfung abgeschlossen werden. Für die Zwischenprüfung müssen im Laufe des Grundstudiums 15 einzelne Leistungsnachweise (siehe Graphik unter: Studium, Kapitel II 2 b) gesammelt werden. Diese Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden.

Im 4. Semester beginnt bereits das Hauptstudium. An Klausuren und Hausarbeiten des 4. Semesters kann aber nur teilgenommen werden, wenn zuvor im Grundstudium in der jeweiligen Studieneinheit (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) alle erforderlichen Klausuren und Hausarbeiten bestanden wurden.

Beispiel für Strafrecht: Um sich für Klausuren oder Hausarbeiten des 4. Semesters anmelden zu können, müssen im Grundstudium zwei Klausuren (Strafrecht II + Strafrecht III) und eine Hausarbeit (Strafrecht II) bestanden und in STiNE dokumentiert sein.

Hauptstudium für Studienbeginn im Sommersemester

Einführung / Grundlagen / Sonstiges	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
4. Semester			
Grundlagen (alternativ): ■ Rechtssoziologie (2 SWS) Sonstiges (ab 4. Sem.): ■ Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ■ Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung	■ Schuldrecht Besonderer Teil III (3 SWS)* und begleitende Arbeitsgemeinschaft (2 SWS) ■ Sachenrecht II (3 SWS)* * Leistungskontrollklausur + Hausarbeit ■ Handelsrecht (2 SWS) Abschlussklausur	■ Polizeirecht (2 SWS)* ■ Baurecht (2 SWS)* und begleitende Arbeitsgemeinschaften (2 SWS) * Leistungskontrollklausur + Hausarbeit	■ Strafrecht V (2 SWS) Leistungskontrollklausur + Hausarbeit ■ Strafrecht IV (2 SWS)* ■ Strafverfahrensrecht (3 SWS)* * Abschlussklausur
5. Semester			
	■ Zivilprozessrecht I (2 SWS)* ■ Gesellschaftsrecht I (2 SWS)* ■ Familienrecht (2 SWS)* * Abschlussklausur	■ Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS)* ■ Umweltrecht (2 SWS)* und begleitende Arbeitsgemeinschaften (2 SWS) * Leistungskontrollklausur + Hausarbeit ■ Staatshaftungsrecht (1 SWS) Abschlussklausur	
6. Semester			
	■ Zivilprozessrecht II (2 SWS)* ■ Gesellschaftsrecht II (2 SWS)* ■ Erbrecht (2 SWS)* ■ Individualarbeitsrecht (2 SWS)* * Abschlussklausur	■ Verwaltungsprozessrecht (2 SWS) Abschlussklausur	
Schwerpunktbereichsstudium			
8 SWS			
7. Semester			
Schwerpunktbereichsstudium			
8 SWS			
Vertiefungskurs zur Examensvorbereitung			
6 SWS		4 SWS	3 SWS
8. Semester			
Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung			
Vertiefungskurs zur Examensvorbereitung			
6 SWS		4 SWS	3 SWS
9. Semester			
Staatliche Pflichtfachprüfung			

III. ERSTE PRÜFUNG

Das rechtswissenschaftliche Studium schließt mit der Ersten Prüfung ab. Diese setzt sich seit Inkrafttreten des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (s. Anhang III) zusammen aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die studienbegleitend an der rechtswissenschaftlichen Fakultät abgenommen wird und 30 % der Gesamtnote ausmacht, und der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vor dem Hamburgischen Landesjustizprüfungsamt abzulegen ist und zu 70 % in die Gesamtnote eingeht.

1. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Rechtsgrundlage bildet die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 7. 11. 2007 (s. Anhang IV).

Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist beim Prüfungsamt der Fakultät schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters (frühestens mit Beginn der vorlesungsfreien Zeit) gestellt werden. Für die Zulassung zur Prüfung sind das Bestehen der Zwischenprüfung nachzuweisen und die nach der Studienordnung geforderten 9 Leistungsnachweise des Hauptstudiums aus den drei Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht vorzulegen.

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

- 1 Hausarbeit
- 1 Klausur
- 1 mündliche Prüfung

Die Hausarbeit wird studienbegleitend abgenommen; d.h. es findet keine Blockprüfung am Ende des zweisemestrigen Schwerpunktbereichsstudiums statt. Die Reihenfolge der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen kann vom Prüfling frei gewählt werden. Abschließend folgt die mündliche Prüfung.

a) Hausarbeit

Die Hausarbeit ist in einem Seminar oder in einer Übung innerhalb des gewählten Schwerpunktbereichs anzufertigen. Sie muss in gebundener Form und auf einer Diskette oder einer CD-ROM abgegeben werden. Der reine Text einschließlich Leerzeichen und Fußnoten darf einen Umfang von 50 000 Zeichen nicht überschreiten. Zu der Hausarbeit müssen sich die Studierenden direkt bei der Lehrperson der jeweiligen Veranstaltung schriftlich anmelden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Für die Korrektur der Arbeit sind zehn Wochen angesetzt.

b) Klausur

Es gibt jährlich vier Klausurtermine (voraussichtlich im März, Juni, September und Dezember), die für alle Schwerpunktbereiche gelten. Zu der fünfstündigen Klausur müssen sich die Studierenden sechs Wochen zuvor beim Prüfungsamt verbindlich anmelden. Die Korrekturfrist beträgt ebenfalls zehn Wochen.

c) Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Hausarbeit mindestens die Punktzahl 4,0 und in der Klausur mindestens die Punktzahl 3,0 erreicht hat. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling,

d) Endergebnis

Das Endergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung errechnet sich wie folgt:

Hausarbeit	Klausur	Mündliche Prüfung
40%	30%	30%

Die Gesamtnote muss mindestens vier Punkte betragen.

e) Wiederholungsmöglichkeiten

Eine einmalige Wiederholung jeder einzelnen Prüfungsleistung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- wenn die Hausarbeit mit weniger als vier Punkten bewertet wurde
- wenn die Klausur mit weniger als drei Punkten bewertet wurde

- wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt nicht bestanden wurde.

Eine Wiederholung der gesamten Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Nähere Informationen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit Klausurterminen und Anmeldeformularen sind abrufbar unter:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/studienmanagement/pruefungsamt/schwerpunktbereichspruefung/>

2. Die staatliche Pflichtfachprüfung

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist persönlich in der Geschäftsstelle des **Landesjustizprüfungsamtes (LJPA), Dammtorwall 13, 20354 Hamburg** schriftlich unter Verwendung der amtlichen Vordrucke zu beantragen. Die Meldung kann nur in den vom LJPA festgesetzten Meldezeiträumen erfolgen. Diese sind im Internet auf den Seiten des LJPA veröffentlicht oder über **<http://justiz.hamburg.de/1-examen/service/>** erreichbar.

Bei der Meldung zur Prüfung müssen u. a. vorgelegt werden

- das Zwischenprüfungszeugnis
- aus dem Hauptstudium jeweils eine Leistungskontrollklausur und eine Hausarbeit aus den drei Rechtsgebieten (insg. mindestens 6 Leistungsnachweise)
- Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten
- ein Fremdsprachennachweis
- ein Schlüsselqualifikationsnachweis
- das universitäre Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis.

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus sechs fünfstündigen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), die insgesamt 75% der Prüfung ausmachen, und einer mündlichen Prüfung, die zu 25% in die Gesamtbewertung eingeht.

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
3 Klausuren (davon ein Klausur aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrecht)	2 Klausuren	1 Klausur
Mündliche Prüfung Vortrag + Prüfungsgespräche zu den drei Rechtsgebieten		

Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

IV. FREIVERSUCH

Einen sog. »Freiversuch« hat, wer nach bestandener universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des neunten Semesters die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen mit der Folge, dass die staatliche Pflichtfachprüfung praktisch noch zweimal »wiederholt« werden kann. Darüber hinaus besteht beim Freiversuch die Möglichkeit der Notenverbesserung, d.h. besteht ein Studierender die staatliche Pflichtfachprüfung mit einer ihn nicht zufriedenstellenden Note, kann er auf Antrag die gesamte Prüfung wiederholen. Es gilt dann automatisch das bessere Prüfungsergebnis. Näheres regeln die §§ 26, 27 HmbJAG. Die Möglichkeit der Notenverbesserung gibt es im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach dem Freiversuchstermin nicht mehr.

Die Freiversuchsregelung gilt nicht für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung!

V. NOTEN

Es gilt für alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen folgende Noten- und Punkteskala:

0	Ungenügend: Eine völlig unbrauchbare Leistung
1 – 3	Mangelhaft: Eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
4 – 6	Ausreichend: Eine Leistung, die trotz Mängeln durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
7 – 9	Befriedigend: Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
10 – 12	Vollbefriedigend: Eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
13 – 15	Gut: Eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
16 – 18	Sehr Gut: Eine besonders hervorragende Leistung

RECHTSGRUNDLAGEN

ANHANG I

Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (vom 11. April 2007)

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 11. April 2007 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1 Studienziel

(1) Diese Studienordnung regelt im Rahmen des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) und der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO) Inhalt und Aufbau des juristischen Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

(2) Studienziel ist die Befähigung zur Ausübung juristischer Berufe (§ 1 Absatz 1 JAG).

(3) Die Ausbildung soll die Studierenden zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben und zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen befähigen. Unter Einbeziehung der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts sollen rechtswissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie die Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, die die Studierenden in den Stand versetzen, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung gerecht werden zu können. In den Schwerpunktbereichen erhalten die Studierenden Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (§ 3 Absatz 3 JAG in der Fassung vom 11. Juni 2003). Ein Teilzeitstudium ist möglich; Näheres regelt § 8 Immatrikulationsordnung der Universität

Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtlicher Anzeiger, Seite 1728) in ihrer jeweiligen Fassung. § 26 JAG bleibt unberührt. Ein Anspruch für Teilzeitstudierende auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 3 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 HmbHG) findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 5) statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 JAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben, sich gemäß § 7 Absatz 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben oder gemäß § 8 der »Prüfungsordnung für die Verleihung der Hochschulgrade Baccalaureus Juris und Magister Juris« die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG).

§ 4 Aufbau des Studiums in der Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt mit der Orientierungseinheit (§ 5). Diese findet eine Woche vor der Vorlesungszeit und begleitend während des ersten Semesters statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) sind vom ersten bis zum vierten Semester vorgesehen.

(3) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern (§ 7) sind im Grundstudium vom ersten bis zum dritten Semester und im Hauptstudium vom vierten bis zum sechsten Semester, im Strafrecht vom dritten bis zum sechsten Semester vorgesehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen (§ 8) sind vom sechsten bis zum achten Semester vorgesehen.

(5) Die Wiederholungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung (§ 9) sind im siebten und achten Semester vorgesehen.

(6) Für die praktischen Studienzeiten gilt § 5 JAG.

§ 5 Orientierungseinheit

Die Orientierungseinheit besteht aus

1. Tutorien, die unter Anleitung von Hochschullehrern von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Ersten Prüfung eingeführt werden.
2. einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die Rechtswissenschaft.

§ 6 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

(1) Zur Studieneinheit Grundlagenstudium (mindestens 2 SWS) gehören: Methoden der Rechtswissenschaft, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Ökonomische Analyse des Rechts, Einführung in das internationale Recht, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, Grundlagen der modernen Rechtsentwicklung, Kriminologie.

(2) Die Teilnahme an mindestens einer der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen ist Pflicht (§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JAG).

§ 7 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Grund- und Hauptstudium nach Studieneinheiten gegliedert.

(2) Zum Grundstudium gehören:

1. Studieneinheit Zivilrecht (16 SWS)
Allgemeiner Teil des BGB (4 SWS),
Schuldrecht Allgemeiner Teil (4 SWS)
Schuldrecht Besonderer Teil I [Deliktsrecht] (2 SWS)
Schuldrecht Besonderer Teil II [vertragliche Schuldverhältnisse] (4 SWS),
Sachenrecht I [Sachenrecht ohne Kreditsicherung] (2 SWS),
 2. Studieneinheit Öffentliches Recht (14 SWS)
Staatsrecht I [Staatsorganisationsrecht] (4 SWS),
Staatsrecht II [Grundrechte] (4 SWS)
Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozessrecht (4 SWS),
Europarecht (2 SWS),
 3. Studieneinheit Strafrecht (11 SWS)
Strafrecht I – Grundlagen des Strafrechts und Allgemeiner Teil I (4 SWS)
Strafrecht II – Allgemeiner Teil II und Besonderer Teil I [Delikte gegen die Person] (4 SWS, davon 1 SWS als integrierte Übung)
Strafrecht III – Besonderer Teil II [Eigentums-, Vermögens-, Urkundsdelikte] (3 SWS).
- (3) Zum Hauptstudium gehören:
1. Studieneinheit Zivilrecht (18 SWS)
Schuldrecht Besonderer Teil III [außerdeliktische gesetzliche Schuldverhältnisse] (3 SWS),
Sachenrecht II [Kreditsicherung] (3 SWS),
Handelsrecht (2 SWS)
Familienrecht (2 SWS)
Erbrecht (2 SWS),
Zivilprozessrecht I [Erkenntnisverfahren] (2 SWS),
Zivilprozessrecht II [Zwangsvollstreckungsrecht] (2 SWS),
Gesellschaftsrecht (2 SWS),
 2. Studieneinheit Öffentliches Recht (11 SWS)
Polizeirecht (2 SWS),
Baurecht (2 SWS),
Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS),
Umweltrecht (2 SWS),
Staatshaftungsrecht (1 SWS),
Vertiefungsveranstaltung zum Verwaltungsprozessrecht (2 SWS)

3. Studieneinheit Strafrecht (7 SWS)

Strafrecht IV – Recht der strafrechtlichen Sanktionen und der Strafzumessung (2 SWS)
Strafrecht V – Besonderer Teil III [Gefährdungs- und Umweltdelikte, Delikte gegen die Allgemeinheit] (2 SWS),
Strafverfahrensrecht (3 SWS).

(4) Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien werden lehrveranstaltungsbegleitend im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht angeboten.

(5) Die Zusammenhänge zwischen dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sollen in der Lehre berücksichtigt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

(1) In den Schwerpunktbereichen werden die Studieneinheiten Grundlagen des Rechts (§ 6) und die Studieneinheiten zu den Pflichtfächern (§ 7) vertieft und ergänzt.

(2) Die Studieneinheit Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 SWS.

(3) Die Schwerpunktbereiche sind auf jeweils zwei Semester angelegt.

(4) Innerhalb des Schwerpunktbereichsangebots besteht Wahlfreiheit; eine Begrenzung der Teilnehmerzahl oder eine zwangsweise Zuweisung zu einem Schwerpunktbereich findet nicht statt. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so zu organisieren, dass die geforderten Lehrveranstaltungen eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei Semestern besucht werden können.

(6) Die weiteren Einzelheiten regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1751) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 9 Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung

(1) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen dienen der Examensvorbereitung in den Pflichtfächern ab dem siebten Semester. Unter Einbeziehung eines Teils der vorlesungsfreien

Zeit werden insgesamt mindestens 35 Wochen im Jahr Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen im Umfang von etwa 13 Stunden wöchentlich angeboten.

(2) Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen umfassen wöchentlich etwas sechs Stunden Zivilrecht, vier Stunden Öffentliches Recht, vier Stunden Strafrecht.

(3) Parallel zu den Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen wird ein Examensklausurenkurs angeboten.

(4) In die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen ist ein Examinatorium zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in der Ersten Prüfung einbezogen.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen,
- b) Übungen,
- c) Seminare,
- d) Kolloquien
- e) Examinatorium.

Übungen können in Vorlesungen integriert oder als eigenständige Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Integrierte Übungen müssen als solche ausgewiesen werden.

(2) Das Studium soll durch Studienmaterialien unterstützt werden.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 lit. a), b) und e) ist nicht beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

(4) Das Dekanat kann anordnen, dass sich die Studierenden zu Lehrveranstaltungen anzumelden haben und dass das Versäumen einer vom Dekanat gesetzten Anmeldefrist den Ausschluss von der Lehrveranstaltung zur Folge hat.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen

(1) In den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts sowie zu den Pflichtfächern im Grund- und im Hauptstudium wird die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten. In anderen Lehrveranstaltungen kann die

Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen angeboten werden.

(2) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erworben und sind in die Lehrveranstaltungen einbezogen.

(3) In Lehrveranstaltungen, die aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen auch Inhalte vorausgegangener Lehrveranstaltungen mit aufnehmen. In den Aufgabenstellungen können sozialwissenschaftliche Inhalte berücksichtigt werden.

(4) Leistungsarten sind häusliche Arbeiten, Aufsichtsarbeiten und Seminararbeiten (häusliche Arbeit und mündliches Referat). Als Aufgaben können, soweit nicht in dieser Ordnung oder den Prüfungsordnungen der Fakultät etwas anderes bestimmt ist, entweder ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten können auch als eine Kombination der in Satz 2 bezeichneten Aufgaben zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten werden in den Veranstaltungen nach § 13 Absatz 2 Satz 3 als Leistungskontrollklausuren und in allen übrigen Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer (§ 7 Absatz 2 und 3) als Abschlussklausuren angeboten.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt im Grundstudium für Aufsichtsarbeiten 90 bis 120 Minuten, für häusliche Arbeiten drei Wochen, im Hauptstudium für Aufsichtsarbeiten 120 bis 180 Minuten und für häusliche Arbeiten fünf Wochen. Wird die Arbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, so wird sie mit »ungenügend (o P.)« bewertet.

(6) Häusliche Arbeiten sind zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Lehrveranstaltungen anzubieten. Abschlussklausuren i. S. v. § 13 Abs. 1 sind am Ende oder außerhalb der Vorlesungszeit anzubieten.

(7) In den Lehrveranstaltungen bzw. in den Lehrveranstaltungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien (§ 7 Absatz 4) sind den Studierenden hinreichende Übungsmöglichkeiten zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu geben.

(8) Für die Aufgabenstellung, Ausgabe und

Korrektur von Leistungsnachweisen sowie für Übungsmöglichkeiten ist die Lehrperson verantwortlich, die die Lehrveranstaltung leitet.

(9) Für die Benotung der Leistungsnachweise gilt § 7 JAG.

(10) Während einer Beurlaubung können Leistungsnachweise nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erworben werden.

(11) Die Erbringung eines Leistungsnachweises setzt eine Anmeldung des bzw. der Studierenden bei der für den jeweiligen Leistungsnachweis zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zu einem Leistungsnachweis ist nach Ablauf der vom Dekanat festgesetzten Meldefrist verbindlich.

§ 12 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts

In einer der Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts (§ 6) muss ein Leistungsnachweis in der Leistungsart einer häuslichen Arbeit oder einer Aufsichtsarbeit erworben werden. Dieser Grundlagenschein wird dem Grundstudium zugerechnet.

§ 13 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

(1) Im Grundstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 2) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit sowie in jedem Pflichtfach mit Ausnahme der Veranstaltung Strafrecht I eine erfolgreich angefertigte Aufsichtsarbeit (Abschlussklausur) zu erbringen. Die häuslichen Arbeiten im Grundstudium erfolgen als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts oder zum Besonderen Teil II des Schuldrechts,
2. im Öffentliches Recht in der Lehrveranstaltung zum Staatsrecht II (Grundrechte) und
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht II.

(2) Im Hauptstudium sind in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 7 Absatz 3) je eine erfolgreich angefertigte häusliche Arbeit und zwei erfolgreich angefertigte

Aufsichtsarbeiten in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Von den Aufsichtsarbeiten muss mindestens eine Leistungskontrollklausur sein. Die Leistungskontrollklausuren und die häuslichen Arbeiten im Hauptstudium erfolgen als Bearbeitung eines Rechtsfalles

1. im Zivilrecht in den Lehrveranstaltungen zum Besonderen Teil III des Schuldrechts oder zum Sachenrecht II;
2. im Öffentlichen Recht in der Lehrveranstaltung zum Polizeirecht, zum Baurecht oder zum Wirtschaftsverwaltungsrecht bzw. zum Umweltrecht,
3. im Strafrecht in der Lehrveranstaltung Strafrecht V.

(3) In den Lehrveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium, in denen Leistungskontrollklausuren bzw. häusliche Arbeiten als Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 zu erbringen sind, wird ein Übungsteil von einer Semesterwochenstunde für die Einübung in die Methode der Bearbeitung eines Rechtsfalles ausgewiesen. Der Übungsteil wird im inhaltlichen und personellen Verbund mit der Lehrveranstaltung im Lehrplan der Fakultät ausgewiesen.

(4) Die Leistungsarten, die in den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 erbracht werden können, werden im Lehrplan der Fakultät ausgewiesen.

(5) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 wird mindestens eine häusliche Arbeit im Semester angeboten. Weist der Lehrplan der Fakultät in einer Studieneinheit nur eine Lehrveranstaltung im Semester aus, in der häusliche Arbeiten angeboten werden, werden mindestens zwei häusliche Arbeiten im Semester angeboten.

(6) In den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 2 wird mindestens eine Leistungskontrollklausur im Semester angeboten. Weist der Lehrplan der Fakultät in einer Studieneinheit nur eine Lehrveranstaltung im Semester aus, in der Leistungskontrollklausuren angeboten werden, werden mindestens zwei Leistungskontrollklausuren im Semester angeboten.

(7) Der Erwerb der nach § 4 der Zwischenprü-

fungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise im Grundstudium ist in der jeweiligen Studieneinheit Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium.

§ 14 Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunktbereichen

Über die Möglichkeit zum Erwerb von Leistungsnachweisen zu den Schwerpunktbereichen entscheiden die für den jeweiligen Schwerpunktbereich verantwortlichen Lehrpersonen nach Maßgabe der Anforderungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät.

§ 15 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihres oder seines Leistungsnachweises durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als nicht erbracht bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören, können von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit »ungenügend« bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Veranstalter überprüft wird. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Leistung für nicht bestanden und die Bescheinigung über den Leistungsnachweis für ungültig zu erklären. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Verstoß gegen Absatz 1 mehr als 5 Jahre vergangen sind oder die oder der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden hat. Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der häuslichen Arbeit oder der Aufsichtsarbeit.

(3) Die Bescheinigung über einen Leistungsnachweis ist ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn sie in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurde.

(4) Im Falle der Täuschung ist ein erneuter Versuch, den Leistungsnachweis zu erlangen, frühestens nach Abschluss des Semesters zulässig, in dem die Täuschung stattgefunden hat oder versucht worden ist.

(5) Das Dekanat führt eine Liste der Täuschungen und Täuschungsversuche.

(6) § 11 der Zwischenprüfungsordnung und § 18 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung bleiben unberührt.

§ 16 Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das Dekanat deren Bearbeitungszeit verlängern oder gleichwertige Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Anerkennung auswärtiger Studienleistungen

(1) Studienleistungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder

Fachbereichen erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Studienleistungen, die an anderen deutschen Fakultäten oder Fachbereichen oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden, ersetzen die gemäß § 13 Absatz 7 für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 18 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2007/08 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten an der Fakultät für Rechtswissenschaft aufnehmen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, gilt die Studienordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2001 (Amtlicher Anzeiger S. 3794).

Hamburg, den 11. April 2007

Universität Hamburg

ANHANG II

Neufassung der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 7. November 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 7. November 2007 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), geändert am 27. September 2006 (HmbGVBl. S. 505), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), nachstehende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 14. November 2007 nach § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese schließt das Grundstudium ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch die Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (Studienordnung) vom 11. April 2007 bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen.

(2) Nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht erbracht hat und somit die erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 4 Absatz 6 HmbJAG endgültig nicht bestanden hat.

(3) Folgende Zeiten werden auf begründeten

Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Absatz 1 angerechnet:

1. Zeiten der Schwangerschaft, des Mutterschutzes und Zeiten, in denen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz Elternzeit in Anspruch genommen werden kann,
2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
3. Zeiten, während derer Studierende wegen durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben haben,
5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studentenwerks tätig waren,
6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen,
7. Zeiten, während derer Studierende aus anderem wichtigen Grunde am Studium gehindert waren.

(4) Ein Teilzeitstudium ist möglich. Zeiten, in denen Studierende die Stellung eines durch das Dekanat anerkannten Teilzeitstudierenden hatten, werden nur zur Hälfte angerechnet. Näheres regelt § 8 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) Die Organisation der Zwischenprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss der Fakultät. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Pro-

fessorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds für ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann mit Zweidrittelmehrheit widerruflich Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

(5) Für die Verwaltung der Zwischenprüfung ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Prüfungsamt) zuständig. Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

§ 3 Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind die Veranstalterinnen und Veranstalter der Lehrveranstaltungen, in denen nach der Studienordnung Prüfungsleistungen erbracht werden können. Sie müssen mindestens promoviert sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 4 Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters der Studierende

1. in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht jeweils in einer häuslichen Arbeit in den in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Veranstaltungen mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat;
2. in jedem der in § 7 Absatz 2 der Studienordnung genannten Pflichtfächer mit Aus-

nahme der Veranstaltung Strafrecht I eine Aufsichtsarbeit (Abschlussklausur) mit mindestens der Punktzahl 4,0 erbracht hat;

3. einen Grundlagenschein nach § 6 der Studienordnung erworben hat.

§ 5 Art und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch die Studienordnung bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen in Form von Abschlussklausuren und häuslichen Arbeiten.

(2) Abschlussklausuren sind Aufsichtsarbeiten im Sinne von § 7 dieser Ordnung.

(3) Häusliche Arbeiten sind solche im Sinne von § 8 dieser Ordnung, die in Form eines Gutachtens zu einem praktischen Fall ausschließlich in den in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht werden können.

(4) Der Grundlagenschein ist ein Leistungsnachweis, der gemäß § 12 der Studienordnung entweder in Form einer häuslichen Arbeit oder einer Aufsichtsarbeit in einer der in § 6 der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts erbracht wird. Für die Bearbeitungsdauer gelten § 7 und § 8 dieser Ordnung entsprechend.

(5) Die Prüfungsleistungen werden durch die Veranstalterinnen und Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltungen mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) bewertet. Die Bewertung soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen.

§ 6 Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Die für die Zwischenprüfung notwendigen Leistungsnachweise müssen in den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 7 Absatz 2 der Studienordnung erbracht werden.

(2) Für die Zwischenprüfung anrechenbare häusliche Arbeiten werden im Rahmen der in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen angeboten. Sie sind in der

vorlesungsfreier Zeit im Anschluss an die genannte Lehrveranstaltung auszugeben.

§ 7 Aufsichtsarbeiten

(1) Aufsichtsarbeiten werden als Abschlussklausuren zu allen Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer mit Ausnahme der Veranstaltung Strafrecht I angeboten. Als Aufgaben können entweder ein Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung oder ein rechtswissenschaftliches Thema zur Bearbeitung ausgegeben werden. Aufsichtsarbeiten können auch als eine Kombination der in Satz 2 bezeichneten Aufgaben zur Bearbeitung ausgegeben werden. Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Aufsichtsarbeiten sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende, die das in § 1 Absatz 1 genannte Fachsemester noch nicht überschritten haben oder für die betreffende Aufsichtsarbeit gemäß § 9 zur Wiederholung von Prüfungsteilen berechtigt sind.

(3) Bei Aufsichtsarbeiten sind ein Lichtbildausweis und ein aktueller Studienausweis zur Kontrolle und zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. Die Aufsichtsarbeiten sind mit der Matrikelnummer zu versehen. Jedes einzelne Blatt der Aufsichtsarbeit ist unmittelbar nach seiner Fertigstellung und nicht erst bei Abgabe mit dem Namen oder Namenskürzel des Bearbeiters zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter.

§ 8 Häusliche Arbeit

(1) Gegenstand einer häuslichen Arbeit ist ein Gutachten zu einem praktischen Fall.

(2) Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende, die das in § 1 Absatz 1 genannte Fachsemester noch nicht überschritten haben oder für die betreffende häusliche Arbeit gemäß § 9 zur Wiederholung von Prüfungsteilen berechtigt sind.

(3) Die Bearbeitungsdauer einer häuslichen Arbeit beträgt drei Wochen.

(4) Für die häuslichen Arbeiten kann die Veranstalterin oder der Veranstalter einen Höchstumfang festlegen, bei dessen Überschreitung der überschießende Teil als nicht geschrieben gilt.

§ 9 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, deren Leistungen (Aufsichtsarbeit oder häusliche Arbeit) nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet worden sind, können diese Prüfungsleistungen in dem von der Studienordnung zugelassenen Rahmen bis zum Ablauf des nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen. Bis zum Ablauf des fünften Fachsemesters können Studierende, die mindestens elf der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen fünfzehn Leistungsnachweise mit der Punktzahl 4,0 erbracht haben, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses den Grundlagenschein sowie je einen Leistungsnachweis in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht einmal in entsprechenden Lehrveranstaltungen wiederholen. Der Antrag ist dem Prüfungsausschuss vor dem Beginn des fünften Fachsemesters rechtzeitig mitzuteilen, unter Beifügung der erworbenen Leistungsnachweise sowie der nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten oder häuslichen Arbeiten. Der Prüfungsausschuss legt die zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten auf Vorschlag des Studenten fest.

(2) In Fällen des »wichtigen Grundes« im Sinne von § 4 Absatz 6 JAG kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 10 Nachteilsausgleich für chronisch kranke und behinderte Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für

Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Zwischenprüfung für nicht bestanden und das Zwischenprüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Teilleistung, kann der Zwischenprüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Verstoß gegen Absatz 1 mehr als fünf Jahre vergangen sind oder die oder der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits

bestanden hat. Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der häuslichen Arbeit oder Aufsichtsarbeit.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn es in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurde.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise, die während Zeiten gemäß § 1 Absatz 3 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.

(2) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden. Teilleistungen, die in einem universitären oder einem Fachhochschulstudiengang erbracht worden sind, können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Anrechnung und die Festlegung der Note trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Studienortwechsel

(1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht.

(3) Wer vor dem Abschluss des vierten Fachsemesters von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt, muss die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät wird anerkannt. Gleichwertige Leistungen werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.

(4) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder

Fachbereichen bestanden wurden und nach den vorstehenden Vorschriften anzuerkennen sind, ersetzen die gemäß § 13 Absatz 7 der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweise und berechtigen zum Hauptstudium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 14 Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 auf.

§ 15 Widerspruchsverfahren

Für Widersprüche gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen gilt § 66 HmbHG.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden,

die ihr Studium an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen oder nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortgesetzt haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung aufgenommen oder fortgesetzt haben, gilt die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1756).

(3) Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg oder einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert waren, sind vom Erfordernis der Ablegung einer Zwischenprüfung befreit.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 1. September 2005 bereits das dritte oder vierte Fachsemester beendet hatten, haben die Zwischenprüfung bestanden, wenn sie sieben der in § 4 genannten Leistungsnachweise erbracht haben. Dabei müssen jeweils eine häusliche Arbeit und eine Fallklausur im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht in den in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht worden sein.

*Hamburg, den 14. November 2007
Universität Hamburg
Amtl. Anz. S. 146*

ANHANG III

Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)

Vom 11. Juni 2003

HmbGVBl. 2003, S. 156, verkündet am 20. Juni 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26)

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung
- § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Studienzeiten
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Praktische Studienzeiten
- § 6 Zweck der ersten Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der ersten Prüfung

Zweiter Abschnitt:

Die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 9 Leitung des Prüfungsamtes
- § 10 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 11 Dauer der Berufung
- § 12 Prüfungsgegenstände
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsantrag
- § 15 Aufsichtsarbeiten
- § 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

- § 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung
- § 21 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 22 Staatliche Endnote
- § 23 Niederschrift
- § 24 Täuschung
- § 25 Rücktritt
- § 26 Freiversuch
- § 27 Notenverbesserung
- § 28 Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Dritter Abschnitt:

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 31 Schwerpunktbereiche
- § 32 Prüfungsleistungen
- § 33 Universitäre Endnote
- § 34 Prüfungsbescheinigung

Vierter Abschnitt:

Gesamtnote der ersten Prüfung

- § 35 Zeugnis

TEIL 3

VORBEREITUNGSDIENST

- § 36 Aufnahme
- § 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungs-verhältnis
- § 38 Ziele und Grundsätze
- § 39 Leitung der Ausbildung
- § 40 Dauer und Einteilung

- § 40a Ergänzungsvorbereitungsdienst
- § 41 Pflichtstationen
- § 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich
- § 43 Stationsfolge
- § 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen
- § 45 Ausbildung in anderen Bezirken
- § 46 Arbeitsgemeinschaften
- § 47 Ausbildungslehrgänge
- § 48 Stationszeugnisse

TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung

(1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.

(2) ¹ Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln. ² Die Ausbildung berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(3) Die Erfordernisse der fortschreitenden europäischen Einigung und der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechtsverkehrs sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹ Das Hochschulstudium wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. ² Sie besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(3) ¹ Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlos-

TEIL 4

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 49 Übergangsregelungen
- § 50 Inkrafttreten

sen. ² Durch das Bestehen der zweiten Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung »Assessorin« bzw. »Assessor« zu führen.

(4) Das Hochschulstudium und der Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise.

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 3 Studienzeiten

(1) ¹ Die Studienzzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ² Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

(2) ¹ Auf die Studienzzeit kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 14 bei dem Prüfungsamt (§ 8 Absatz 1) zu stellen. ³ Dieses entscheidet

über die Anrechnung und deren Umfang unter Berücksichtigung der von dem Prüfling in der anrechenbaren Ausbildung, einer darauf bezogenen Berufstätigkeit und im Studium erbrachten Leistungen. ⁴ Mit der Anrechnung wird entschieden, ob die praktischen Studienzeiten nach § 5 ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt neun Semester oder dreizehneinhalb Trimester.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) ¹ Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht. ² Die Zwischenprüfung wird nach einer Prüfungsordnung der Hochschule abgelegt, die im Rahmen der Absätze 2 bis 5 ergeht und abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf. ³ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Prüfungsordnung nicht gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 12 zu entnehmen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(4) ¹ Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer in einer bestimmten Anzahl der in den ersten beiden Studienjahren in jedem der drei Pflichtfächer nach den Absätzen 2 und 3 angebotenen Leistungsnachweise jeweils mindestens die Punktzahl 4,0 nach § 7 erreicht. ² Die zu erbringende Anzahl an Leistungsnachweisen bestimmt die Hochschule unter Berücksichtigung von Absatz 5.

(5) ¹ Abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbHG stellt die Hochschule sicher, dass je Pflichtfach doppelt so viele Möglichkeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises angeboten werden, wie nach Absatz 4 Satz 1 zu erbringen sind. ² Dabei bietet die Hochschule für Studierende, die bis zum Ende des zweiten Studienjahres nicht die nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzahl an Leistungsnachweisen erworben haben, im

fünften Semester beziehungsweise siebten Trimester in jedem der Pflichtfächer die Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises an, der sich auf Lehrinhalte des zweiten Studienjahres bezieht.

(6) Wer die geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Semesters oder siebten Trimesters nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 5 Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen; mindestens ein Monat soll bei einer Ausbildungsstelle in der Freien und Hansestadt Hamburg absolviert werden.

(2) ¹ Die praktischen Studienzeiten können bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder jeder anderen Stelle absolviert werden, die geeignet sind, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei denen eine Betreuung durch eine Juristin oder einen Juristen erfolgt. ² Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen.

(3) Zu Beginn der praktischen Studienzeiten werden die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹ Die Ausbildungsstelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit, die den Zeitraum der praktischen Studienzeit und das Rechtsgebiet nach Absatz 2 Satz 2 ausweist. ² Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

§ 6 Zweck der ersten Prüfung

¹ Die erste Prüfung hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbe-

reitungsdienst fachlich geeignet ist. ² Das ist der Fall, wenn der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der ersten Prüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Durchführung der ersten Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Hochschule abgenommen.

Zweiter Abschnitt

Die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 9 Leitung des Prüfungsamtes

¹ Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. ² Sie oder er wirkt in Inhalt und Verfahren der die staatliche Pflichtfachprüfung betreffenden Fragen auf einen möglichst umfassenden Meinungs austausch mit den Angehörigen der zuständigen Lehrkörper hin.

§ 10 Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht neben der Leiterin oder dem Leiter aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird durch die zuständige Behörde ernannt. ² Die übrigen Mitglieder werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes in ihr Amt berufen.

(3) Als Mitglied des Prüfungsamtes kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ² Sie werden als Prüferin oder Prüfer tätig, soweit sie mit dem Gebiet des Prüfungsgegenstandes vertraut sind.

§ 11 Dauer der Berufung

(1) ¹ Die Berufung in das Prüfungsamt erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und erstreckt sich gegebenenfalls auch darüber hinaus bis zum Abschluss eines innerhalb dieses Zeitraumes begonnenen Prüfungsverfahrens. ² Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(2) ¹ Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsamt mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Richterinnen oder Richtern und Beamtinnen oder Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschulangehörigen mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper, dem sie bei ihrer Berufung angehört haben, bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälden mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notarinnen und Notaren mit ihrer Entlassung aus dem Amt. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufszeitraums (Absatz 1 Satz 1) verlängern und die Berufung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 einmal erneuern.

§ 12 Prüfungsgegenstände

(1) ¹ Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze. ² Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(2) ¹ Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. ² Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird zugelassen, wer

1. die Studienzeit nach § 3 Absatz 1 absolviert hat,
2. in dem Studienjahr, das der Zulassung zur Prüfung vorausging, in der Freien und Hansestadt Hamburg an einer Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war,
3. an den praktischen Studienzeiten nach § 5 teilgenommen hat,
4. die Zwischenprüfung nach § 4 bestanden hat und
5. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 8 Absatz 2 bestanden hat.

(2) ¹ Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. einer Lehrveranstaltung, in der die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-) Kirchenrechts behandelt werden,
2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
3. einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder einer Lehrveranstaltung zur exemplarischen Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Schlüsselqualifikationen und
4. je einer auf die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung aufbauenden Lehrveranstaltung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

² Die erfolgreiche Teilnahme ist durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen; im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Nachweis in der Fremdsprache zu erbringen.

³ In den Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 4 sind jeweils mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ⁴ Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« nach § 7 bewertet worden sein.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden ist.

(5) Das Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie dem Absatz 2 zulassen.

§ 14 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist bei dem Prüfungsamt zu stellen.

(2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen

1. Bescheinigungen einer Hochschule über die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
2. die Prüfungsbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder ein vergleichbarer Nachweis,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 5 Absatz 4,
4. eine mit einem Lichtbild versehene tabellarische Darstellung des Lebenslaufes und
5. die Erklärung, dass der Prüfling bisher bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.

² Dem Antrag können sonstige Zeugnisse und Unterlagen beigelegt werden, die sich auf die fachliche Qualifikation des Prüflings beziehen.

(3) Wenn der Prüfling die erforderlichen Un-

terlagen nicht vorlegen kann, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 15 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹ Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine Aufgabe zu lösen und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen. ² Dem Prüfling stehen für jede Aufsichtsarbeit, die an je einem Tag zu bearbeiten ist, fünf Stunden zur Verfügung. ³ Das Prüfungsamt kann Prüflingen mit Behinderungen eine angemessene Verlängerungszeit einräumen.

(2) ¹ Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung des § 12 zu entnehmen:

1. zwei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts,
3. zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
4. eine aus dem Bereich des Strafrechts.

² Die Aufsichtsarbeiten können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten. ³ In diesen Fällen sollen sie einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(3) ¹ Das Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben, den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten. ² Es gewährleistet, dass regelmäßig Aufsichtsarbeiten parallel mit anderen Ländern geschrieben werden. ³ Die Aufgaben sind in ihrem Schwierigkeitsgrad auf die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel abzustimmen. ⁴ Das Prüfungsamt bestimmt zugleich die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat. ⁵ Handkommentare sind nicht zugelassen.

§ 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Mit der Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen vom Prüfungsamt nur Personen nach § 10 Absatz 3 sowie Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes betraut werden.

(2) ¹ Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden

abzugeben. ² Er versieht sie mit der ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Aufsichtsarbeit darf keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten.

(3) ¹ Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. ² In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches nach § 24 Absatz 1 fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorlegt.

§ 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Erscheint ein Prüfling zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, ohne dass die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 25 Absatz 2 Satz 1 unterbrochen ist, so wird die Aufsichtsarbeit mit der Note »ungenügend« nach § 7 gewertet.

(2) ¹ Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mitglieder des Prüfungsamtes begutachtet und nach § 7 bewertet. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes bestimmt die beiden Mitglieder und legt fest, welches Mitglied das Erstvotum und welches das Zweitvotum anfertigt. ³ Mindestens eine Bewertung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch ein Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Arbeiten abgeliefert, muss ein Mitglied wenigstens zwanzig von ihnen bewerten.

(3) ¹ Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma errechnete Durchschnitt als Punktzahl. ² Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, ihre Bewertungen gemeinsam zu überprüfen. ³ Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine einheitliche Punktzahl, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes die Punktzahl mit einer der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(4) ¹ Mitteilungen über die Identität des Prüflings dürfen den seine Leistungen bewertenden Mitgliedern des Prüfungsamtes, Mitteilungen über die Identität dieser Mitglieder dürfen dem Prüfling erst nach Abschluss aller Bewertungen seiner Aufsichtsarbeiten gemacht werden. ² Kenntnisse über die Identität des Prüflings, die ein Mitglied des Prüfungsamtes durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens erlangt hat, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl nach § 7 von mindestens 3,8 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten, davon in mindestens einer Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

(2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

§ 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Aufsichtsarbeiten an.

(2) Dem Prüfling werden in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einer einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Prüferinnen und Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(4) Zu einer Prüfung werden nicht mehr als vier Prüflinge geladen.

(5) ¹ Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge, die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten sowie die Endpunktzahl ihrer universitären Schwerpunktbereichsprüfung mitgeteilt. ² Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, die Aufsichtsarbeiten der Prüflinge sowie die Bewertungen einzusehen.

§ 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. ² Sie bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 12. ³ Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. ⁴ Den Prüflingen werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.

(2) ¹ Durch den Vortrag, mit dem die mündliche Prüfung beginnt, werden insbesondere die Schlüsselqualifikationen geprüft. ² Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. ³ Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; Prüflingen mit Behinderungen kann die Zeit auf Antrag verlängert werden. ⁴ Die Dauer des Vortrages darf 10 Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind möglich. ⁵ Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

(3) ¹ Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer nach § 12 Absatz 2 Satz 2 bezieht. ² Es soll für jeden Prüfling insgesamt nicht weniger als 30 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) ¹ Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung, achtet darauf, dass ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird und beteiligt sich an diesem. ² Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) ¹ Die mündliche Prüfung ist für Studierende der Rechtswissenschaft und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, öffentlich. ² Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 21 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Leistungen. ² Die Beratung ist nicht öffentlich.

(2) ¹ Für jeden der vier Prüfungsabschnitte wird eine Punktzahl nach § 7 festgesetzt. ² Findet für einen Prüfungsabschnitt keine der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen

Punktzahlen eine absolute Mehrheit, so wird sie in entsprechender Anwendung des § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. ³ Dabei zählt die Stimme des jeweiligen Fachprüfers wie zwei Stimmen.

§ 22 Staatliche Endnote

(1) ¹ Im Anschluss an die Bewertung der mündlichen Leistungen berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung und setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung (staatliche Endnote) nach § 7 fest. ² Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die staatliche Endnote »ausreichend« nach § 7 erreicht hat.

(2) ¹ Im Rahmen der staatlichen Endnote wird der schriftliche Prüfungsteil mit 75 vom Hundert, der mündliche mit 25 vom Hundert gewichtet. ² Bezogen auf die staatliche Endnote wird jede der sechs Aufsichtsarbeiten mit 12,5 vom Hundert gewichtet. ³ Jeder der vier Abschnitte der mündlichen Prüfung fließt mit 6,25 vom Hundert in die staatliche Endnote ein. ⁴ Dabei sind die Punktzahlen der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu Grunde zu legen. ⁵ Die Punktzahl der staatlichen Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3) ¹ Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abweichen, wenn die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat und auf Grund des Gesamteindrucks der Mehrheit der Mitglieder den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet; dabei sind insbesondere die aktenkundigen Leistungen des Prüflings entsprechend ihrem Aussagewert für die juristische Befähigung oder der Gesamteindruck der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. ² Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission werden die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der staat-

lichen Pflichtfachprüfung sowie das Gesamtergebnis der ersten Prüfung den Prüflingen in Abwesenheit der Öffentlichkeit verkündet und auf Wunsch des Prüflings durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich begründet.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

§ 23 Niederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 21 und 22 ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
 2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
 3. die Berechnungen nach § 22 Absatz 2,
 4. die Entscheidung nach § 22 Absatz 3 und
 5. die Feststellung der staatlichen Endnote nach § 22 Absatz 1 Satz 1
- festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 24 Täuschung

(1) ¹ Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. ² Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3) ¹ Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als ungenügend bewertet. ² Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als ungenügend zu bewerten. ³ § 7 findet Anwendung.

(4) ¹ Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« nach § 7 zu bewerten. ² In schweren Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) ¹ Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. ² Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) ¹ Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann das Prüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung, jedoch nicht mehr nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung, die Prüfung für nicht bestanden erklären. ² Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ³ Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Rücktritt

(1) ¹ Tritt ein Prüfling nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ² Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er weniger als drei Aufsichtsarbeiten nach § 15 Absatz 1 oder keine Aufsichtsarbeiten nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 ab, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) ¹ Aus wichtigem Grund ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung zu unterbrechen. ² Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn der Antrag nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird.

(3) ¹ Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. ² Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

(4) ¹ Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin erneut an sämtlichen

Aufsichtsarbeiten teil. ² Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.

(5) ¹ Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 erfüllt oder noch erfüllbar sind, auf Antrag des Prüflings fortgesetzt werden. ² Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Entscheidung über eine Unterbrechung trifft das Prüfungsamt.

§ 26 Freiversuch

(1) ¹ Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft seinen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ² § 25 findet Anwendung. ³ Für die folgende Prüfung gilt § 28 Absatz 3 entsprechend.

(2) ¹ Bei der Berechnung der Semester- beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt,
3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und
4. ein Semester oder eineinhalb Trimester, wenn

der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgelegt hat.

² Insgesamt können nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.

§ 27 Notenverbesserung

(1) ¹ Wer die Prüfung unter den Voraussetzungen des § 26 bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der staatlichen Endnote einmal wiederholen (Notenverbesserung). ² Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung an das Prüfungsamt gerichtet werden. ³ § 13 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴ Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. ⁵ § 25 findet Anwendung. ⁶ Erreicht der Prüfling in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl, so erteilt das Prüfungsamt hierüber ein neues Zeugnis. ⁷ Das Zeugnis der zuerst bestandenen Prüfung wird eingezogen; die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung gelten fort.

(2) ¹ Ist der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden, so ist die Notenverbesserung ausgeschlossen. ² Eine begonnene Notenverbesserungsprüfung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

§ 28 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

(1) Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Wer die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das Prüfungsamt des anderen Landes dem Wechsel zustimmt.

(3) Wer der Prüfungskommission der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Auf-

sichtsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren.

(2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung beim Prüfungsamt einzureichen. ² § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht des Prüfungsamtes.

Dritter Abschnitt

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Hochschule hat die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbeurteilung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten.

(2) ¹ Die Hochschule erlässt eine Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung. ² Sie bedarf abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ³ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Abschlüsse nicht gewährleistet.

§ 31 Schwerpunktbereiche

(1) ¹ Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. ² Sie werden von der Hochschule gebildet und eingerichtet und von den Studierenden gewählt.

(2) ¹ Jeder Schwerpunktbereich umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechzehn Semesterwochenstunden. ² Die Schwerpunktbereiche sollen mehrere Rechtsgebiete umfassen und auf Grund ihres Stoffzuschnitts einen Überblick über einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft ermöglichen.

§ 32 Prüfungsleistungen

(1) ¹ Es sind mindestens drei Prüfungsleistungen, davon eine Aufsichtsarbeit und eine mündliche Prüfung, zu erbringen. ² Die weiteren Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule; sie können aus mehreren studienbegleitenden Aufsichtsarbeiten bestehen. ³ Die Prüfungsleistungen müssen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 HmbHG nur einmal wiederholt werden.

§ 33 Universitäre Endnote

(1) ¹ Die Hochschule setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (universitäre Endnote) nach § 7 fest. ² Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die universitäre Endnote »ausreichend« erreicht hat.

(2) ¹ Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule. ² Dabei dürfen die Leistungen aus Aufsichtsarbeiten für die Bildung der Gesamtnote das Gewicht einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 22 Absatz 2 Satz 2 nicht unterschreiten und die Leistungen aus der mündlichen Prüfung ein Drittel des Gewichts der universitären Endnote nicht überschreiten. ³ Bestimmt die Hochschule, dass die zu erbringenden Prüfungsleistungen nur eine Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 Satz 1 umfassen, muss diese im Umfang und Gewicht für die Bildung der Gesamtnote dem einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechen. ⁴ § 22 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 34 Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält von der Hochschule eine Bescheinigung, die

1. die Hochschule, an der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde,
2. die Endpunktzahl und universitäre Endnote nach § 33 Absatz 1,
3. die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereiches und

4. die Art der universitären Prüfungsleistungen, die jeweils erzielten Einzelpunktzahlen und ihre Gewichtung bezogen auf die Gesamtnote der ersten Prüfung

ausweist.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, teilt dies die Hochschule dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

Vierter Abschnitt

Gesamtnote der ersten Prüfung

§ 35 Zeugnis

(1) ¹ Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. ² Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die erste Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹ Aus den Endpunktzahlen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 22 Absatz 1 sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 33 Absatz 1 wird die Gesamtpunktzahl der ersten Prüfung errechnet. ² Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe der Endpunktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 vom Hundert und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 vom Hundert gebildet. ³ Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der ersten Prüfung nach § 7.

(3) Das Zeugnis über die erste Prüfung weist für die staatliche Pflichtfachprüfung die Angaben nach § 22 Absatz 1, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung die Angaben nach § 34 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie für die erste Prüfung die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote nach Absatz 2 Satz 3 aus.

(4) ¹ Das Prüfungsamt berechnet die Gesamtnote nach Absatz 2 und erstellt das Zeugnis nach Absatz 3, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden wurde. ² In diesem Fall setzt das Prüfungsamt auf Grund der Endpunktzahl nach § 22 Absatz 1 für jeden Prüfling desselben Prüfungstermins eine Platznummer fest, die dem Prüfling auf Antrag in

einer gesonderten Bescheinigung mitgeteilt wird.³ Die Bescheinigung weist aus, wie viele Prüflinge desselben Prüfungstermins an der Prüfung teilgenommen haben und wie viele Prüflinge die Prüfung bestanden haben.⁴ Haben mehrere Prüflinge die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

TEIL 3

VORBEREITUNGSDIENST

§ 36 Aufnahme

(1)¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts nimmt auf Antrag erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung in den Vorbereitungsdienst auf und beruft sie in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.² Sie führen die Bezeichnung »Referendarin« oder »Referendar«.

(2)¹ Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist.² Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. in einem Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. einer Betreuung unterstellt ist,
3. bereits in einem anderen Land den Vorbereitungsdienst vollständig durchlaufen hat oder von ihm ausgeschlossen worden ist oder
4. sich bereits in einem anderen Land in dem Vorbereitungsdienst befindet.

(3)¹ Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zurückzustellen, wenn die Zahl der Aufnahmevoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.² Das Nähere zum Aufnahmeverfahren bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien der Leistung, der Wartezeit und der Fälle, in denen eine besondere Härte besteht.³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der § 24 Absätze 1, 2 und 4, §§ 62, 85 und des § 91 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung.

(2)¹ Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird.² Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln und dabei eine Anrechnung von anderweitigem Einkommen vorzusehen; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt.³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen und vorsehen, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf.⁴ Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährt.

§ 38 Ziele und Grundsätze

(1)¹ Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen.² Dabei sollen sie insbesondere lernen, entscheidungserhebliche Tatsachen festzustellen, zu strukturieren und darauf aufbauend zu beraten, zu schlichten, zu verhandeln und zu entscheiden.

(2)¹ Den Referendarinnen und Referendaren ist in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen.² Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.

(3) In den Pflichtstationen nach § 41 sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, die richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, sowie die Aufgaben des höheren allgemeinen Ver-

waltungsdienstes und der Anwaltschaft eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(4) Die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 42 dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsfindung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.

§ 39 Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst leitet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

(2) Die Leitung der Ausbildung umfasst insbesondere

1. den Erlass von Richtlinien für die Stationsausbildung sowie die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2,
2. die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche nach § 42 Absatz 3,
3. die Zuweisung der Referendarinnen und Referendare zu den Ausbildungsstellen nach § 44 Absatz 1 Satz 1,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Sätze 3 und 4,
5. die Gewährung von Urlaub nach § 44 Absatz 3 und
6. die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2 .

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts richtet einen Ausbildungsausschuss ein, der bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Vorbereitungsdienstes mitwirkt.

§ 40 Dauer und Einteilung

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ² Er ist in Pflichtstationen nach § 41 mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten und zwei Wahlstationen nach § 42 mit einer Dauer von jeweils drei Monaten eingeteilt. ³ Der Vorbereitungsdienst endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Zum gleichen Zeitpunkt endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts verlängert den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes um die Zeit der Erkrankung der Referendarin oder des Referendars, wenn diese innerhalb des Ausbildungsabschnitts insgesamt länger als drei Wochen dauert. ² Die Zeit nach Satz 1 kann jedoch ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. ³ Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um zwei Monate durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch möglich als Ausgleich für eine Mitgliedschaft im Personalrat der Referendarinnen und Referendare.

(3) Erholungsurlaub und anderer unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe gewährter Urlaub werden auf die jeweilige Station angerechnet.

(4) ¹ Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. ³ Über Gewährung und Umfang der Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts insbesondere unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der ersten Prüfung erbrachten Leistungen. ⁴ Dabei wird zugleich bestimmt, auf welchen oder welche der Ausbildungsabschnitte die Anrechnung erfolgt.

§ 40a eR

(1) ¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden, findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 statt.

(2) ¹ Ist die Referendarin oder der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wird die laufende Ausbildung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss

unterbrochen und der Vorbereitungsdienst als Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung fortgesetzt. ² Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert mindestens drei Monate und längstens bis zum Beginn des nächstmöglichen Prüfungstermins nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung. ³ Im Ergänzungsvorbereitungsdienst ist ein auf drei Monate berechnetes besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. ⁴ Die Referendarin oder der Referendar hat an dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung teilzunehmen. ⁵ Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird die zuvor unterbrochene Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt; eine zuvor unterbrochene Stationsausbildung im Ausland kann auch im Inland fortgesetzt werden.

(3) ¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung im Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so hat sie oder er an dem übernächsten Prüfungstermin teilzunehmen. ² Bis zu diesem Termin findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung statt. In ihm ist ein besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird der Vorbereitungsdienst bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung fortgesetzt.

(4) ¹ Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach den Absätzen 2 und 3 kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verkürzt werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erlässt Richtlinien für die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst und die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst.

(6) Referendarinnen oder Referendare, die die zweite Staatsprüfung auch in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in einen Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsvorbereitungsdienst und in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen,

auch wenn sie eine zweite Wiederholung der Prüfung unternehmen.

§ 41 Pflichtstationen

(1) Während der Pflichtstationen werden die Referendarinnen und Referendare bei folgenden Stellen ausgebildet:

1. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen (Strafstation),
2. drei Monate bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen (Zivilstation),
3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde (Verwaltungsstation) und
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation).

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 kann mit einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin, einem Notar stattfinden oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei denen eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann teilweise oder vollständig auf die Pflichtstation nach Absatz 1 Nummer 4 angerechnet werden, wenn sie im Rahmen der Wahlstation I nach § 42 Absatz 1 nicht ermöglicht werden kann.

(4) Von der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 und nach Absatz 2 können höchstens insgesamt sechs Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten stattfinden.

§ 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich

(1) ¹ Die Referendarinnen und Referendare werden nach ihrer Wahl drei Monate bei einer der in § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen, bei einem sonstigen nationalen Gericht oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ausgebildet (Wahlstation I). ² Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 41 Absatz 1 Nummer 3) kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden.

(2) ¹ Die Referendarinnen und Referendare ergänzen und vertiefen ihre Ausbildung in einer

weiteren, drei Monate dauernden Wahlstation bei einer Ausbildungsstelle, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet (Wahlstation II).² Die Ausbildung kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälden stattfinden.

(3)¹ Die Ausbildung im Rahmen einer der beiden Wahlstationen berücksichtigt einen Schwerpunkt, der an den juristischen Tätigkeitsfeldern auszurichten ist.² Schwerpunktbereiche sind insbesondere die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltung und die rechtsberatende Praxis.³ Die Ausbildung berücksichtigt auch die jeweiligen Bezüge zum internationalen Recht sowie dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union.

§ 43 Stationsfolge

(1) Die Referendarinnen und Referendare bestimmen die zeitliche Abfolge der Pflicht- und Wahlstationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2)¹ Die Ausbildung beginnt mit der Strafstation, an die sich die Zivilstation anschließt.² Die Verwaltungsstation darf nicht unmittelbar vor der Wahlstation II liegen, die vom 22. bis zum 24. Ausbildungsmonat stattfindet.³ Eine abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstationen kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.⁴ Eine Unterbrechung der Rechtsanwaltsstation kann zugelassen werden, wenn eine Ausbildung bei der Europäischen Kommission oder anderen internationalen Organisationen im Rahmen der Wahlstationen sonst nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Ausbildung bei derselben Ausbildungsstelle soll nicht weniger als drei Monate betragen.

§ 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

(1)¹ Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt auf Antrag der Referendarin oder des Referendars, der spätestens sechs Wochen vor Beginn der Station zu stellen ist.² Die Zuweisung bedarf im Fall der Verwaltungsstation stets und im Fall

der Wahlstation I und Wahlstation II dann der Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn sie an eine Behörde der Bundes- oder Landesverwaltung oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgt.³ In dem Antrag auf Zuweisung zu der Wahlstation I oder der Wahlstation II ist der gewählte Schwerpunkt anzugeben.

(2) Dem Antrag muss ein sachgerechter Ausbildungsplan zugrunde liegen.

(3) Urlaub wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars gewährt; dabei ist eine sachgerechte Ausbildung sicherzustellen.

§ 45 Ausbildung in anderen Bezirken

Die Referendarin oder der Referendar kann mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten als Gast in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland ausgebildet werden.

§ 46 Arbeitsgemeinschaften

(1)¹ Während der Pflichtstationen nimmt die Referendarin oder der Referendar an Arbeitsgemeinschaften teil, die jeweils im Zusammenhang mit den Stationen nach § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 stehen (Pflichtarbeitsgemeinschaften).² Die Pflichtarbeitsgemeinschaften dienen in erster Linie der Einführung in die Praxisausbildung und ihrer Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung.³ Sie können als Block- oder als Begleitkurse ausgestaltet sein.

(2)¹ Die Referendarin oder der Referendar nimmt ferner an mindestens einer Wahlpflichtarbeitsgemeinschaft teil, die in der Regel als Begleitkurs ausgestaltet ist.² Die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung der Kenntnisse in einem gewählten Schwerpunktbereich unter Einschluss der Vermittlung und Übung praktischer Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung.

(3)¹ Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als fünfundzwanzig Referendarinnen oder Referendare umfassen.² Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor.³ Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Einzelfall.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden – auf dem Gebiet der rechtsberatenden Tätigkeit auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder der Hamburgischen Notarkammer, auf dem Gebiet der Verwaltung auf Vorschlag der zuständigen Behörde – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

§ 47 Ausbildungslehrgänge

In der Pflichtstation nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 sowie in den Wahlstationen nach § 42 Absätze 1 und 2 kann die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten gestattet werden.

§ 48 Stationszeugnisse

(1) Für jede Ausbildungsstelle ist ein Zeugnis über den Inhalt der Ausbildung sowie die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin oder des Referendars gemessen an den Zielen und Grundsätzen der Ausbildung nach § 38 zu erstellen.

(2) In dem Zeugnis ist die Gesamtleistung der Referendarin oder des Referendars mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note nach § 7 zu bewerten.

(3) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Vergabe der Stationszeugnisse ergeben, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

TEIL 4

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 49 Übergangsregelungen

(1) ¹ Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151), zuletzt geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 122, 176), zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. ² Abweichend von Satz 1 findet § 12 Absatz 3 Satz 3 JAO nur bis zum 30. Juni 2004 Anwendung.

³ Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung als nicht unternommen gilt. ⁴ Satz 3 gilt nicht, wenn die erneute Meldung nicht bis zum 1. Juli 2008 erfolgt. ⁵ Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium aufgenommen haben und sich nicht bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden § 4 und § 13 Absatz 1 Nummer 4 keine Anwendung. ⁶ Das Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der Juristenausbildungsordnung nimmt bis zur Bildung des Prüfungsamtes nach diesem Gesetz, längstens bis zum 30. Juni 2004, dessen Aufgaben wahr.

(2) ¹ Für Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufnehmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. ² Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können ihn nach dem bisherigen Recht zum Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes beenden, wenn sie bis zum 30. Juni 2006 die Prüfung begonnen haben. ³ Können sie nach dem bisherigen Recht nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Ausbildung im Einzelfall regeln.

(3) Die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273), die Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) und die Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

§ 50 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 2003.

Der Senat

ANHANG IV

**Neufassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für
Rechtswissenschaft der Universität Hamburg**

Vom 7. November 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 7. November 2007 auf Grund von § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 27. September 2006 (HmbGVBl. S. 505), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), nachstehende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 14. November 2007 nach § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

TEIL I:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich anwenden kann, insbesondere, ob er über die geforderten vertieften Kenntnisse verfügt.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).

§ 2 Gegenstände des Studiums und Prüfung in den Schwerpunktbereichen

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte,
- SPB II: Zivilverfahrensrecht,
- SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht,
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen,
- SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung,
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts,
- SPB VII: Information und Kommunikation,
- SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht,
- SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht,
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht,
- SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle.

(3) Der Prüfling hat einen Schwerpunktbereich im Sinne von Absatz 2 zu wählen. In Schwerpunktbereichen mit mehreren Alternativen nach Wahl des Prüflings (§ 8 Absatz 2) muss der Prüfling sich für eine der Alternativen entscheiden. Bis zu dem in § 6 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt ist er an die Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich oder einen anderen Teilbereich innerhalb eines Schwerpunktes wechseln.

(4) Das Studium umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang

von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester. Anrechenbare Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 8) sind obligatorisch für jeden Prüfling, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

(5) Die Fakultät für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan verbindlich fest. Für jedes Semester wird das Angebot an Lehrveranstaltungen durch die oder den für die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums verantwortliche Prodekanin oder verantwortlichen Prodekan (Studiendekanin oder Studiendekan) der Fakultät koordiniert und bekannt gemacht. Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Schwerpunktbereich und in jedem Semester in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die häusliche Arbeit (§ 10) anzufertigen, und in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, Übungsklausuren zu schreiben.

(6) Ab dem sechsten Semester angebotene Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern (§ 6 Absatz 1 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg [Studienordnung] vom 11. April 2007, insbesondere Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte, sowie in den Fächern Rechtsmedizin und Rechtspsychologie) können für alle Schwerpunktbereiche als Optionsfächer gewählt werden, die als Teil eines Schwerpunktbereichs gelten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes

(1) Die Organisation der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt einem Prüfungsausschuss. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterin-

nen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds für ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann mit Zweidrittelmehrheit widerruflich Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens und bestimmt insbesondere die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 14) sowie die Prüferinnen oder Prüfer, die die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewerten (§ 9 Absatz 2).

(5) Für die Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Prüfungsamt) zuständig. Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

§ 4 Prüfer oder Prüferinnen

(1) Als Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Honorarprofessorinnen und -professoren,
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
4. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
5. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
6. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
7. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen oder Prüfer aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg berufen. Die Amtszeit der weiteren Prüferinnen oder Prüfer

endet mit Ablauf des vierten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich.

§ 5 Behinderte und chronisch kranke Prüflinge; Mutterschutz und Elternzeit

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen nicht abgelegt werden können, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Ist einer Studierenden, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt, die Unterbrechung ihres Studiums gestattet, so trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studierenden die erforderlichen Entscheidungen. Das Gleiche gilt für Studierende, denen die Unterbrechung des Studiums wegen der Wahrnehmung einer Elternzeit gestattet wird.

TEIL 2:

VORAUSSETZUNGEN UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

§ 6 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters gestellt werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Gesamtzeit der Fachsemester, die Immatrikulation an der Fakul-

tät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für die beiden dem Antrag vorausgehenden Fachsemester sowie etwaige Urlaubssemester nachzuweisen. Das bei Antragstellung laufende Fachsemester ist mitzuzählen, wenn die amtlich festgelegte Vorlesungszeit bis dahin beendet ist. Dem Antrag sind darüber hinaus beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7;
2. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktbereichs und gegebenenfalls eines Optionsfachs;
3. die Versicherung, dass der Prüfling in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der Ersten Prüfung oder der Staatsprüfung teilgenommen hat und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und § 7 nicht erfüllt sind oder der Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen verloren ist, die für das rechtswissenschaftliche Studium maßgebend sind.

(3) Auf den Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung sind das Bestehen einer Zwischenprüfung nachzuweisen, soweit diese nach Maßgabe einer gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG erlassenen Zwischenprüfungsordnung abzulegen ist, und die nach der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums in den Pflichtfächern vorzulegen. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums müssen nur vorgelegt werden, wenn eine Zwischenprüfung nicht abzulegen war.

(2) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser

Satzung entsprechen. Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung vergleichbar sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach Absatz 2, die Module nach Absatz 3 sowie die Optionsfächer nach § 2 Absatz 6 einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Andere Rechtsgebiete dürfen, soweit ein Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Schwerpunkts besteht, zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

(2) Pflichtfächer sind die Gegenstände der Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Prüfungspflichtstoffe sind:

SPB I: Europäische Rechtsgeschichte

Geschichte des römischen, deutschen und europäischen Privatrechts,

SPB II: Zivilverfahrensrecht

Über den Pflichtfachstoff hinausgehende Materien des Erkenntnisverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts, Insolvenzrecht, Familienverfahrensrecht (Freiwillige Gerichtsbarkeit), Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Anwaltsrecht,

SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht

nach Wahl des Prüflings ein Gebiet aus den folgenden Gebieten:
 – Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:
 Individualarbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses); Koalitionsverbandsrecht; Tarifrecht; Arbeitskampfrecht; Betriebsverfassungsrecht; Recht der Unternehmensmitbestimmung,
 – Handelsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:

die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des HGB (einschließlich Seehandelsrecht, aber ohne Rechnungslegungsrecht); Recht des internationalen Warenverkehrs (Recht der grenzüberschreitenden Veräußerungsgeschäfte Kauf und Leasing; Recht der Exportfinanzierung; Recht des internationalen Transports; Recht des internationalen Vertriebs); Wertpapier- und Zahlungsverkehrsrecht; Bankrecht; Versicherungsrecht; deutsches und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht,

– Gesellschaftsrecht mit arbeitsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bezügen:

die nicht zum Pflichtfach gehörenden Bereiche des Vereinsrechts und des GmbH & Co. und anderer Mischformen; Aktienrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; Kapitalmarktrecht; Unternehmensinsolvenzrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung; europäisches Gesellschaftsrecht,

SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen

Allgemeines Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Hilfen nach SGB II und SGB XII, Grundzüge des Arbeitsrechts,

SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung

Internationales und europäisches Privatrecht einschließlich des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts und des Internationalen Zivilverfahrensrechts; Rechtsvergleichung,

SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts

Ökonomische Analyse des Eigentums-, Delikts- und Vertragsrechts; Corporate Governance; Mikroökonomie und Finanzierungstheorie für Juristen,

SPB VII: Information und Kommunikation

Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen, Rundfunk- und Telemedienrecht, Telekommunikationsrecht, zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht), ergänzend nach Wahl des Prüflings zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheber- und Verlagsrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht,

SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht

Grundzüge des Rechts der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften, Infrastrukturverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, ergänzend nach Wahl des Prüflings Gewerberecht, Verwaltungsprivatisierung, Regulierungsrecht, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, WTO-Recht oder ausgewählte Materien des Umweltrechts (Gewässerschutz-, Naturschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht) einschließlich der entsprechenden Bezüge zum öffentlichen Baurecht und Völkerrecht,

SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht

Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Abgaben- und Steuerrecht; Ertragsteuerrecht, insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie Grundzüge des Gewerbesteuerrechts; Überblick über die sonstigen Steuerarten; Grundzüge des Internationalen Steuerrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge,

SPB X: Europarecht und Völkerrecht

Institutionelles und materielles Europarecht, allgemeines Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen, besondere Gebiete des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht, Seevölkerrecht), Grundzüge der internationalen Politik,

SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Kriminologie, Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Strafverfahrensrecht, Betäubungsmittelstrafrecht.

(3) Module sind Gegenstände von Veranstaltungen, die in mehreren Schwerpunktbereichen angeboten werden. Sie gelten als Pflichtfächer des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden häuslichen Arbeit in einem Seminar oder einer Übung,
2. einer fünfstündigen Aufsichtsarbeit und
3. einer mündlichen Prüfung.

Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung sollen in jedem Semester stattfinden.

(2) Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der häuslichen Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars oder der Übung. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktangebote bestimmt. Dasselbe gilt für die Bestellung von Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit.

(3) Für die mündliche Prüfung werden jeweils Prüfungskommissionen gebildet.

(4) Zu den Aufsichtsarbeiten hat sich der Prüfling bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Aufsichtsarbeit beim Prüfungsamt schriftlich auf dem vom Prüfungsamt bereitgestellten Formular anzumelden. Die Anmeldung ist bindend.

§ 10 Häusliche Arbeit

(1) Mit der häuslichen Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann.

(2) Die häusliche Arbeit ist in einer Lehrveran-

staltung (Seminar oder Übung) innerhalb eines Schwerpunktbereichs anzufertigen, welche von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 4 Absatz 1 angeboten wird. Über das Angebot von Seminaren und Übungen entscheiden die Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktbereiche. Schriftliche Arbeiten in Optionsfächern (§ 2 Absatz 6) müssen einen Bezug zum gewählten Schwerpunktbereich aufweisen.

(3) Prüfungsleistung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist in einem Seminar nur die schriftliche Seminararbeit, in einer Übung nur die schriftliche häusliche Arbeit.

(4) Der Prüfling muss sich bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung nach Absatz 2 schriftlich anmelden und dabei die Zulassung zur Prüfung (§ 6) nachweisen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Anmeldung an das Prüfungsamt weiter.

(5) In Seminaren und Übungen teilt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Themen bzw. Aufgaben den Prüflingen zu. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann bestimmen, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe nicht gleichzeitig an mehrere Prüflinge ausgegeben werden darf. Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Bei Seminaren kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Anzahl der Teilnehmer festlegen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die Veranstalterin oder den Veranstalter eines Seminars oder einer Übung und wird gewahrt durch Abgabe im Prüfungsamt oder durch Aufgabe zur Post; in diesem Fall muss der Poststempel (Freistempel genügt nicht) den Absendetag dokumentieren. Die Arbeit darf einen Umfang von 50000 Zeichen (reiner Text einschließlich Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Die Arbeit ist in gebundener Form und auf einer Diskette oder einer CD-ROM abzugeben; der reine Text im Sinne von Satz 3 ist als getrennte Datei anzulegen. Die häusliche Arbeit wird mit »ungenügend« bewertet, wenn die Arbeit neben der gebundenen Fassung nicht auch auf einer

Diskette oder einer CD-ROM fristgerecht abgegeben wird. Der Prüfling hat die Arbeit eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 11 Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die häusliche Arbeit mit einer Punktzahl gemäß § 16.

(2) Die häusliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch den Prüfling nacheinander bewertet. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(3) Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende dritte Prüferin oder ein vom Prüfungsausschuss zu bestellender dritter Prüfer auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(4) Wird die häusliche Arbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(5) Der Prüfling erhält über die Note eine Bescheinigung. Ist die häusliche Arbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Eine Wiederholung der häuslichen Arbeit ist nicht möglich, wenn die Leistung mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet wurde.

§ 12 Aufsichtsarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Aufsichtsarbeit sowie die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(2) Zu der Aufsichtsarbeit sind die Ladung des

Prüfungsamtes, ein Personalausweis oder Reisepass und ein aktueller Studienausweis mitzubringen.

(3) Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. Die Arbeit ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 18) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

(5) Die Aufsichtsarbeit (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder -professor sein muss. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Für die Bewertung gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Bewertung soll dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt werden.

(7) Wird die Aufsichtsarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die nicht mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertete Aufsichtsarbeit kann einmal wiederholt werden.

(8) Eine Wiederholung der Aufsichtsarbeit ist nicht möglich, wenn die Leistung mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertet wurde.

§ 13 Reihenfolge der Prüfungsteile häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeit

Die Reihenfolge der beiden Prüfungsteile häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeit kann vom Prüfling frei gewählt werden.

§ 14 Mündliche Prüfung, Prüfungskommission

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der häuslichen Arbeit mindestens die Punktzahl 4,0 und in der Aufsichtsarbeit mindestens die Punktzahl 3,0 erreicht hat.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer.

(3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt
1. eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder
2. in dringenden Fällen eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angehören.

(5) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(7) Über Gegenstände und Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und über die Prüfungsgesamtnote (§ 16). Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission dem Prüfling ihre Entscheidung mündlich bekannt und begründet diese, soweit der Prüfling dies verlangt.

(9) Zur mündlichen Prüfung können in angemessener Zahl Studierende als Zuhörer zugelassen werden, die gemäß § 6 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der Prüflinge widerspricht.

(10) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

(11) Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprü-

fung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist (§ 16 Absatz 3).

§ 15 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. S. 1243).

(2) Bei der Bildung von Durchschnittspunktzahlen bleiben Dezimalstellen bei der Zuordnung zu einer Note außer Betracht.

§ 16 Gesamtnote

(1) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Punktzahl der häuslichen Arbeit, die zu 40 vom Hundert (v. H.) in die Gesamtnote eingeht, der Punktzahl der Aufsichtsarbeit, die zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht, sowie der Punktzahl der mündlichen Prüfung, die ebenfalls zu 30 v. H. in die Gesamtnote eingeht.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

(4) Über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit »ungenügend« bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss vom Prüfling umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit vom Prüfling nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine qualifizierte fachärztliche Bescheinigung zu führen, die unverzüglich eingeholt und vorgelegt werden muss. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen. Im Fall der häuslichen Arbeit muss sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut bei einer Veranstalterin oder einem Veranstalter einer Lehrveranstaltung schriftlich anmelden (§ 10 Absatz 4), um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall der Aufsichtsarbeit muss sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut beim Prüfungsamt anmelden (§ 9 Absatz 4), um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall der mündlichen Prüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird der Prüfling zu einer neuen mündlichen Prüfung geladen.

§ 18 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Veranstalterin oder vom jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung

vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Prüfung für nicht bestanden und das Prüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Teilleistung, kann diese nur dann wiederholt werden, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag der mündlichen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 19 Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens, erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling ein schriftlicher Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch in

den Fällen, in denen der Prüfling später als das Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss Kenntnis vom Verfahrensmangel erlangt.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Widerspruchsverfahren

Für Widersprüche gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen gilt §66 HmbHG.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zulassung zum Schwerpunktbereichsexamen beantragt haben, gilt diese Ordnung in der Fassung vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1751). § 6 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 gilt für Ortswechsler nur, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an die Universität Hamburg gewechselt haben.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten § 2 und § 8, soweit es um die Neufassung der Schwerpunktbereiche II, III, VII und IX geht, nur für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2008/2009 gemäß § 10 Absatz 4 dieser Ordnung zur häuslichen Arbeit angemeldet haben.

*Hamburg, den 14. November 2007
Universität Hamburg*

ANHANG V

Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 28) hat der Akademische Senat am 30. Juni 2005 die nachstehende Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und das Teilzeitstudium für die Studiengänge der Universität.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation an der Universität begründet die Mitgliedschaft zur Universität (§ 35 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) und ist Voraussetzung für ein Studium an der Universität. Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, in begründeten Ausnahmefällen auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium), wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet ist (§ 36 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). In den Fällen des § 52 Absatz 5 HmbHG (Studiengänge mit mehreren Fächern) erfolgt die Immatrikulation unter Angabe der Teilstudiengänge (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang und keine Versagungsgründe gemäß § 41 HmbHG vorliegen.

(2) Studierende, die sich zum Zweck

1. der Übernahme einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder der Übernahme einer solchen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. der Übernahme einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne

- des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
4. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren oder
5. der zeitweiligen Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule exmatrikuliert haben, werden ohne erneute Zulassung immatrikuliert. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägerete in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.

(3) Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht zu vertretenden Grund trotz Zulas-

sung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben; Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss die Immatrikulation spätestens zum zweiten Semester beantragt werden, das auf die Beendigung des Dienstes bzw. einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 oder dem Wegfall eines Grundes nach Absatz 3 folgt. Ist der Dienst oder die Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, kann eine Immatrikulation erfolgen, wenn durch Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst oder die Tätigkeit bei Vorlesungsbeginn des Antragssemesters beendet sein wird.

(5) Personen mit einer Zulassung zur Promotion bzw. einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert.

(6) Personen, die am Studienkolleg Hamburg studieren oder an studienvorbereitenden Programmen teilnehmen, werden als Studierende immatrikuliert; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben (§ 36 Absatz 4 HmbHG).

§ 4 Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

§ 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studiengebühren).

(2) Die Rückmeldefrist endet für ein Sommersemester am 1. April und für ein Wintersemester am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Unterbleibt die Rückmeldung aus Gründen, die der

oder die Studierende nicht zu vertreten hat, wird auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewährt.

(3) Eine Rückmeldung erfolgt nicht, wenn Gründe für eine Exmatrikulation nach § 7 vorliegen.

§ 6 Beurlaubung

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise.

(2) Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium in den in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;
2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis zur Dauer von drei Jahren;
3. bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen;
4. bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem für ein Semester zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung.

(4) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, deren Anmel-

- dung ohne Kenntnis des Beurlaubungsgrundes erfolgt ist und
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 3 Nummer 3.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung vorgenommen (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende werden nach § 42 Absatz 2 HmbHG exmatrikuliert, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln,
4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben,
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können nach § 42 Absatz 3 HmbHG exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsensats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht. Das Semester der Abschlussarbeit kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
2. bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4;
3. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(5) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung

der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 7. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 682) außer Kraft; sie findet weiter Anwendung für Studierende der Studiengänge des

Departments Wirtschaft und Politik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben.

*Hamburg, den 30. Juni 2005
Universität Hamburg
Amtl. Anz. S. 1728*

ANHANG VI

**Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen
Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung**

(Prüfungsgegenständeverordnung)

Vom 23. Dezember 2003*

Zum 24.06.2009 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2007
(HmbGVBl. S. 468)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156) wird verordnet:

§ 1 Pflichtfächer

(1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:

1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):
 - a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):
 - aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen): Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer), im Überblick: Titel 2 (Juristische Personen),
 - bb) Abschnitte 2 bis 5 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung),
 - b) aus dem Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse):
 - aa) Abschnitte 1 bis 7 (Inhalt der Schuldverhältnisse, Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen ohne Draufgabe und Vertragsstrafe, Erlöschen der Schuldverhältnisse ohne Hinterlegung und Erlass, Übertragung einer Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern),
 - bb) Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) ohne Wiederkauf, Tausch, Teilzeit-

Wohnrechteverträge, Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen, Mietverhältnisse über andere Sachen, Pachtvertrag, Landpachtvertrag, Auslobung, Einbringung von Sachen bei Gastwirten, Leibrente, Unvollkommene Verbindlichkeiten, Anweisung, Schuldverschreibung auf den Inhaber, Vorlegung von Sachen,

- c) aus dem Buch 3 (Sachenrecht):
 - aa) Abschnitte 1 und 2 (Besitz, Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken),
 - bb) Abschnitt 3 (Eigentum) unter Einbeziehung der Ansprüche aus dem Eigentum bei Einzelzwangsvollstreckung und Insolvenz,
 - cc) Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld) ohne Rentenschuld,
 - dd) im Überblick: Abschnitt 8 (Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten) ohne Pfandrecht an Rechten,
- d) aus dem Buch 4 (Familienrecht): die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere § 1357, 1359, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB),
- e) aus dem Buch 5 (Erbrecht):
 - aa) Abschnitt 1 (Erbfolge),
 - bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben) der Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts) ohne Fürsorge des Nach-

* Artikel 1 der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004, S. 1)

- lassgerichts und aus dem Titel 4 (Mehrheit von Erben) der Untertitel 1 (Rechtsverhältnis der Erben untereinander),
- cc) Abschnitt 3 (Testament ohne Auflage und Testamentsvollstrecker,
- dd) im Überblick: Abschnitt 5 (Pflichtteil),
- ee) aus dem Abschnitt 8 (Erbschein) die Wirkungen des Erbscheins,
2. aus dem Arbeitsrecht: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsvertrages,
3. aus dem Straßenverkehrsgesetz: der Zweite Abschnitt (Haftpflicht),
4. aus dem Handelsgesetzbuch:
- a) aus dem Ersten Buch (Handelsstand):
- aa) der Erste Abschnitt (Kaufleute),
- bb) aus dem Zweiten Abschnitt (Handelsregister) die Publizität des Handelsregisters,
- cc) der Fünfte Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht),
- b) aus dem Vierten Buch (Handelsgeschäfte):
- aa) der Erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften),
- bb) der Zweite Abschnitt (Handelskauf),
5. aus dem Gesellschaftsrecht:
- a) aus dem Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft):
- aa) der Erste Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft),
- bb) der Zweite Abschnitt (Kommanditgesellschaft),
- b) aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
- aa) der Erste Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft),
- bb) im Überblick: der Zweite Abschnitt (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter),
- cc) der Dritte Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),
6. im Überblick: aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche aus dem Zweiten Kapitel (Internationales Privatrecht) der Erste, Zweite, Fünfte und Sechste Abschnitt (Verweisung, Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte, Schuldrecht, Sachenrecht),
7. aus dem Zivilverfahrensrecht:
- a) aus dem Erkenntnisverfahren: Gliederung und Zuständigkeit der Gerichte, Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Prozessvergleich, Beweisgrundsätze, vorläufiger Rechtsschutz,
- b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung.
- (2) Die Gegenstände des Pflichtfaches Strafrecht sind:
1. aus dem Strafgesetzbuch:
- a) aus dem Allgemeinen Teil:
- aa) der Erste Abschnitt (Das Strafgesetz),
- bb) der Zweite Abschnitt (Die Tat),
- cc) aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) der Erste Titel (Strafen) und der Dritte Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen),
- b) aus dem Besonderen Teil:
- aa) aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- bb) aus dem Siebenten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Nichtanzeige geplanter Straftaten, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,
- cc) aus dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid): Falsche uneidliche Aussage, Meineid, Eidesgleiche Bekräftigung, Falsche Versicherung an Eides Statt, Versuchte Anstiftung zur Falschaussage, Verleitung zur Falschaussage, Fahrlässiger Falscheid, Fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt,
- dd) aus dem Zehnten Abschnitt (Falsche Verdächtigung): Falsche Verdächtigung,
- ee) aus dem Vierzehnten Abschnitt (Beleidigung): Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung,
- ff) aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,

- gg) der Siebzehnte Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
- hh) aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung,
- ii) aus dem Neunzehnten Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung): Diebstahl, Besonders schwerer Diebstahl, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, Schwerer Bandendiebstahl, Unterschlagung, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges,
- jj) der Zwanzigste Abschnitt (Raub und Erpressung),
- kk) aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei,
- ll) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue): Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten,
- mm) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Mittelbare Fälschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,
- nn) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung,
- oo) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftung, Schwere Brandstiftung, Besonders schwere Brandstiftung, Fahrlässige Brandstiftung, Tätige Reue, Herbeiführen einer Brandgefahr, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung,
2. aus dem Strafverfahrensrecht:
Verfahrensgrundsätze, Rechtsstellung und Aufgabe der wesentlichen Verfahrensteiligten, Gang des Verfahrens, Arten der Beweismittel und Beweisverbote, Körperliche Untersuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Rechtskraft.
- (3) Die Gegenstände des Pflichtfaches Öffentliches Recht sind:
1. Staats- und Verfassungsrecht ohne Notstandsverfassung und Finanzwesen,
 2. aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht: verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz aus dem Teil 2 (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren) die Abschnitte 1 und 2 (Verfahrensgrundsätze, Fristen, Termine, Wiedereinsetzung), die Teile 3 und 4 (Verwaltungsakt, Öffentlich-rechtlicher Vertrag), aus dem Recht der staatlichen Ersatzleistungen die Amtshaftung, Entschädigungen für Beeinträchtigungen des Eigentums, der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, der Folgenbeseitigungsanspruch, aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Abschnitte 1 und 2 (Vollstreckung wegen Geldforderungen, Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen),
 3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - a) Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizeirecht), Versammlungsrecht,
 - b) Baurecht (Recht der Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben, bauaufsichtsrechtliche Instrumentarien),
 - c) im Überblick: Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gaststättengesetz, Gewerbeordnung), Umweltrecht, insbesondere Schutz vor Luftverunreinigungen und vor Lärm nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
 4. aus dem Verfahrensrecht:
 - a) aus dem Verfassungsprozessrecht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte und konkrete Normenkontrolle, Organklage, Bund-Länder-Streit,
 - b) aus dem Verwaltungsprozessrecht: allgemeine und besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen, Klagearten (ohne Normenkontrolle), gerichtlicher Prüfungsumfang, vorläufiger Rechtsschutz,
 5. im Überblick aus dem Europarecht: Rechtsquellen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Rechtsnatur, Organe und Hand-

lungsformen der Europäischen Gemeinschaft, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Verhältnis des Gemeinschaftsrecht zum innerstaatlichen Recht, Struktur der Europäischen Union.

§ 2 Bezüge der Pflichtfächer

(1) Die Pflichtfächer schließen insbesondere die europarechtlichen Bezüge ein. Die staatliche Pflichtfachprüfung berücksichtigt ferner insbesondere die Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(2) Andere als die in § 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 3 Überblick

Soweit Rechtsgebiete nur im Überblick Gegenstand des Prüfungsstoffs sind, wird lediglich

die Kenntnis der Systematik und der wichtigsten Rechtsfiguren ohne Einzelwissen verlangt. Der Schwerpunkt der Aufsichtsarbeiten und der Abschnitte der mündlichen Prüfung darf sich auf diese Rechtsgebiete nicht beziehen.

§ 4 Übergangsregelung

Für Studierende, die aufgrund der Übergangsregelung in § 49 Absatz 1 HmbJAG die erste Staatsprüfung ablegen, findet die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273) außer Kraft.

BACHELORSTUDIENGÄNGE / LL.B. (BACHELOR OF LAWS)

Die Fakultät bietet seit dem Wintersemester 2009/2010 zwei interdisziplinäre Bachelorstudiengänge an: »Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht« sowie »Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht«. Diese Studiengänge werden jeweils zum Wintersemester angeboten. Alle Informationen hierzu haben wir in diesem Teil des Studienführers zusammengestellt.

Unter I. bis IV. finden Sie Allgemeines wie beispielsweise Studienziel- und Verlauf sowie ein Abkürzungsverzeichnis. Im Anschluss daran werden unter V. und VI. die beiden Studiengänge im Einzelnen dargestellt.

I. EINLEITUNG

Die Fakultät für Rechtswissenschaft führt zum WiSe 2009/10 in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zwei neu entwickelte Bachelorstudiengänge ein. Die beiden Studiengänge »Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht« und »Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht« werden in der Hauptsache durch die Fakultät für Rechtswissenschaft ausgerichtet. Von hier kommt auch der Großteil der Fachinhalte. Die anderen inhaltlichen Komponenten kommen aus den Wirtschaftswissenschaften. Durch diesen interdisziplinären Ansatz stellen die beiden Studiengänge eine interessante Alternative zu anderen Studienrichtungen dar, die sich vorwiegend auf ein Fach stützen.

Damit Sie sich in Ihrem Studiengang leicht zurechtfinden, geben wir Ihnen in diesem Teil des Studienführers einen ersten Überblick über die Studiengangstruktur. Besondere Bedeutung sollten Sie der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und den fachspezifischen Bestimmungen (FSB) schenken, da diese allein rechtlich verbindlich sind. Aus diesem Grund finden Sie die RPO am Ende dieses Kapitels unter »VII. Rechtsgrundlagen«. Die FSB erhalten Sie als gesonderte Publikation.

II. STUDIENZIEL, DAUER UND ABSCHLÜSSE

1. Überblick

Studienziel der Bachelorstudiengänge, das sich direkt aus der Rahmenprüfungsordnung ergibt, ist »die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung eines Fachs bzw. mehrerer Fächer die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.« (Zitat RPO)

Mit der erfolgreich bestandenem Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht haben. Die Prüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, für den der akademische Grad »**Bachelor of Laws (LL.B.)**« verliehen wird.

Ein **Teilzeitstudium** ist möglich. Dabei gilt die Regelung, dass zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen.

Das Bachelorstudium lässt sich in **drei Studienphasen** unterteilen:

- Grundlagenphase (1. und 2. Fachsemester = 1. Studienjahr),
- Aufbauphase (3. und 4. Fachsemester = 2. Studienjahr),
- Vertiefungsphase (5. und 6. Fachsemester = 3. Studienjahr).

Die **Regelstudienzeit** beträgt sechs Semester, also insgesamt drei Studienjahre.

Innerhalb dieser Studienphasen können **Module** mit ihren entsprechenden **Lehrveranstaltungen** und den zugehörigen **Prüfungen** belegt werden. Erfolgreiche Prüfungen führen zu sogenannten **Leistungspunkten (LP)**.

Für Lehrveranstaltungen gilt eine **Anwesenheitspflicht** nur dann, sofern diese laut den Modulbeschreibungen erforderlich ist.

Prüfungen müssen in **maximal drei Versuchen** absolviert werden. Bei Modulprüfungen muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden. Der erste Wiederholungsversuch bei Nichtbestehen liegt meist im selben Semester. Die zweite und letzte Wiederholungsmöglichkeit besteht in dem Semester, in dem das Modul bzw. die Lehrveranstaltung erneut angeboten wird.

Der Studiengang Bachelor of Laws (LL.B.) in den Ausprägungen »Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht« und »Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht« hat einen Umfang von jeweils insgesamt **180 LP**. Diese müssen im **Hauptfach**, im Bereich **Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)** und im **Wahlbereich** innerhalb der Regelstudienzeit erzielt werden. Ein Nebenfach gibt es beim Bachelor of Laws nicht.

Die folgende Übersicht stellt diese Aufteilung nochmals schematisch dar:

Struktur des Bachelor of Laws (LL.B.)		
Hauptfach	ABK	Wahl
78 %	15 %	7 %
141 LP	27 LP	12 LP

Der Bachelorstudiengang zeichnet sich durch ein **studienbegleitendes Prüfungssystem** aus. Dies bedeutet, dass die während der Studienzeit erworbenen Prüfungsleistungen in das Gesamtergebnis der Bachelornote eingehen. Das **Nichtbestehen eines Moduls** führt automatisch zum Nichtbestehen des gesamten Studiengangs und damit zur **Exmatrikulation**.

Nähere inhaltliche und rechtliche Beschreibungen werden in der **Rahmenprüfungsordnung (RPO)** der Fakultät und den zugehörigen **Fachspezifischen Bestimmungen (FSB)** dargelegt.

Nach dem Erreichen der erforderlichen 180 LP wird der Abschluss »Bachelor of Laws« verliehen. **Abschlusszeugnis** und **Diploma Supplement** geben einen inhaltlichen Überblick über das Studium im Einzelnen.

2. Die Bachelorarbeit

Der schriftliche Teil des Abschlussmoduls besteht in einer **Bachelorarbeit**. Diese wird regelhaft im **6. Fachsemester** angefertigt. Sie hat einen Umfang von **9 LP** und muss innerhalb von **9 Wochen** fertig gestellt werden. Vom Umfang her darf die Arbeit **50000 Zeichen** nicht überschreiten. Die **Voraussetzung**, um mit der Bachelorarbeit beginnen zu können, ist der **Erwerb von 137 LP** aus den vorherigen Modulen (*ohne* ABK-Module).

Inhaltlich geht es darum, ein Thema eigenständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Es soll dabei die Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder unter Beweis gestellt werden.

WICHTIG: Die straffe Terminplanung von Prüfungsabläufen, Korrekturen, Bewerbungs- bzw. Anmeldefristen, Zeugnisdruck usw. macht an dieser Stelle den Hinweis nötig, die Bachelorarbeit möglichst im Februar eines Jahres anzumelden, damit Fristen für das Bewerbungsverfahren von Masterstudienplätzen eingehalten werden können.

Zum Abschlussmodul gehört ebenfalls die systematische Darlegung dieser Fähigkeiten innerhalb eines **Fachgespräches (= mündliche Prüfung)** im studierten Themenbereich. Das Fachgespräch hat eine **Dauer von 20 Minuten** und einen Umfang von **3 LP**.

3. Ermittlung der Gesamtnote / Diploma Supplement

In den fachspezifischen Bestimmungen heißt es zur Berechnung der Gesamtnote:

»Die Gesamtnote des Abschlussmoduls ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilprüfungen.«

»Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls in der Regel aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt.«

»Die Note des Abschlussmoduls geht mit 30 % in die Gesamtnote ein. Die Leistungen der sonstigen Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote folgendermaßen gewichtet: Einführungsmodule einfach, Aufbau-, Methoden- und Vertiefungsmodule doppelt. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.«

Am Ende des erfolgreichen Studiums wird ein **Abschlusszeugnis** überreicht. Zusätzlich wird ein so genanntes **Diploma Supplement** ausgestellt. Es umfasst neben den individuellen Daten des Studenten/der Studentin formale und inhaltliche Merkmale des Studiengangs. Darunter fallen Angaben zum Studienprogramm, seinen Zielen und Inhalten, dem Verlauf und der damit erworbenen Qualifikation. Weiterhin gehört das »National Statement« dazu, eine standardisierte Beschrei-

bung des deutschen Bildungs- bzw. Hochschulsystems, welches zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmt ist.

Das **Transcript of Records** ist eine leicht verständliche und umfassende Dokumentation aller Studienleistungen, die während des Studiums erbracht wurden. Es dient hauptsächlich als Überblick für die Anerkennung von Leistungen auch an anderen Hochschulen im In- und Ausland und zielt damit vor allem auf die Vergleichbarkeit von Leistungen ab. Es ähnelt dem früheren Studienbuch alter Studiengänge. Folgende Punkte sollen enthalten sein:

- alle absolvierten Lehrveranstaltungen,
- die erreichten ECTS-Punkte,
- die (nationalen) Prüfungsnoten
- sowie die ECTS-Noten.

III. STUDIENSTRUKTUR UND STUDIENVERLAUF

1. Die erste Studienphase (1. bis 4. Fachsemester)

Die ersten vier Fachsemester zeichnen sich durch eine **2-semestrige Grundlagen- und eine 2-semestrige Aufbauphase** aus. In der Grundlagenphase geht es vor allem darum, zunächst eine Basis für das Fach und seine Grundbegriffe in einem wissenschaftlichen Kontext zu vermitteln. In der Aufbauphase findet sowohl das erworbene theoretische als auch das methodische Wissen konkrete Anwendung bei der Lösung von Rechtsfällen.

Die Teilnahme an einer **Studienfachberatung** ist **Pflicht** und kann durch die Teilnahme an der Orientierungseinheit (OE) erfüllt werden. Auch beim Überschreiten der Regelstudienzeit ist eine Studienfachberatung obligatorisch (näheres hierzu regeln RPO und FSB).

2. Die zweite Studienphase (5. und 6. Fachsemester)

In der zweiten Studienphase, der so genannten **Vertiefungsphase**, findet aufbauend auf dem vorher vermittelten Grundlagenwissen die Spezialisierung gemäß der Fachrichtung des Studienganges statt.

3. Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen

Im Bereich der **Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK)** werden speziell Fertigkeiten vermittelt, die für das vorgesehene Berufsfeld nach Erwerb des Abschlusses hilfreich und notwendig sind. Neben Bewerbungstrainings gehört die Vorbereitung des Praktikums ebenso dazu wie die Vermittlung weiterer Schlüsselqualifikationen (bspw. praktische Übungen in Prozessführung, Prozessstrategie und im Verwaltungsverfahren).

4. Wahlbereich

Über den Wahlbereich können Inhalte des studierten Fächerkanons vertieft werden, oder aber es wird die Gelegenheit genutzt, auch andere Fachkulturen kennenzulernen.

IV. BEGRIFFLICHKEITEN UND ABKÜRZUNGEN

ABK	Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen
Diploma Supplement	Zusatz zum Hochschulabschlusszeugnis, welcher die Transparenz zur Beurteilung der beruflichen Qualifikationen erhöhen soll
ECTS	European Credit Transfer System (System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Europäischen Union)
FSB	Fachspezifische Bestimmungen
LP	Leistungspunkte
LL.B.	Bachelor of Laws
Modul	Module sind Studienbausteine, die meist aus mehreren Lehrveranstaltungen inkl. deren Prüfungen bestehen.
OE	Orientierungseinheit (Einführungsveranstaltung für alle Erstsemester; läuft für die LL.B.-Studierenden immer eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit im WiSe)
ÖffR	Öffentliches Recht
RPO	Rahmenprüfungsordnung
SoSe	Sommersemester
SWS	Semesterwochenstunde (45 Min.)
Transcript of Records	Dokumentation aller Studienleistungen
Wahlbereich	Vertiefung oder Ergänzung über Lehrveranstaltungen im selben Fach oder über Fächergrenzen hinweg
WiSe	Wintersemester
Workload	eingesetzter Arbeitsaufwand; 1 LP = 30 Zeitstunden; jedes Semester eines Bachelors umfasst einen Workload von 30 LP (= 900 Std.)
ZivR	Zivilrecht

V. ARBEITS- UND SOZIALMANAGEMENT MIT SCHWERPUNKT RECHT (LL.B.)

1. Studienziel

Laut den Fachspezifischen Bestimmungen des Studienganges wird folgendes Studienziel angestrebt:

»Ziel des Studiums ist die Qualifikation für eine Tätigkeit im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts bei einem Sozialversicherungsträger, einem Verband im Bereich Industrieller Beziehungen oder in der Arbeitsverwaltung. Für diese potentiellen Berufsfelder sind nicht nur rechtswissenschaftliche, sondern auch wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen erforderlich.

Der Studiengang ist aus diesem Grund interdisziplinär angelegt; Schwerpunkte des Studiengangs liegen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts einerseits und wirtschaftswissenschaftlicher, insbesondere arbeitsmarktbezogener und personalwirtschaftlicher Kenntnisse der Unternehmensführung andererseits. In beiden Bereichen werden fundierte rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt.

Die Studierenden werden befähigt, rechtliche und wirtschaftliche Probleme in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu lösen, Zusammenhänge und Wirkungen mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu erfassen und eine analytische und kritische wissenschaftliche Kompetenz zu entwickeln. Durch die wissenschaftliche Vertiefung einzelner Gebiete und die Entwicklung von persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten soll zudem die Handlungsfähigkeit in der beruflichen Praxis gestärkt und die Grundlage für den Erwerb weiterer wissenschaftlicher und beruflicher Qualifikationen durch vertiefte wissenschaftliche Arbeit oder Weiterbildung, vor allem in postgradualen Studiengängen, geschaffen werden.«

2. Studienstruktur

Lehrplan LL.B. Arbeits- und Sozialmanagement

Veranstaltungen	LV-Typ	SWS	LP	Modulname
Semester 1				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Propädeutikum	VL	2	3	Einführung in die Rechtswissenschaft
Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten	Ü	2	3	Einführung in die Rechtswissenschaft
Grundlagen des Staatsrechts	VL + Ü	4	6	Grundlagen des Öffentlichen Rechts
Grundbegriffe des Zivilrechts, Teil I	VL + Ü	4	6	Grundbegriffe des Zivilrechts
Summe Jura		12	18	
LV an der WiSo-Fakultät				
Einführung in die VWL	VL	2	6	Einführung in die VWL
	Ü	1		
Mathematik I	VL	3	6	Modulteil Mathematik I
	Ü	1		
Summe WiSo		7	12	
Wahlbereich		0	0	
Summe gesamt		19	30	
Semester 2				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Berufsfelder	VL	1	1	Einführungsmodul im Curricularbereich ABK
Grundlagen des Verwaltungsrechts	VL + Ü	4	8	Grundlagen des Öffentlichen Rechts
Grundbegriffe des Zivilrechts, Teil II	VL + Ü	4	8	Grundbegriffe des Zivilrechts
Summe Jura		9	17	
LV an der WiSo-Fakultät				
Unternehmensführung I	VL	2	4	Unternehmensführung I: Grundlagen des Managements
	Ü	1		
Kosten-/Leistungsrechnung	VL	1	3	Kosten- und Leistungsrechnung
	Ü	1		
Mikroökonomik	VL	3	6	Mikro- und makroökonomische Theorie
	Ü	1		
Summe WiSo		9	13	
Wahlbereich		0	0	
Summe gesamt		18	30	

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Koll. = Kolloquium, SQ = Schlüsselqualifikation, LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden

Veranstaltungen	LV-Typ	SWS	LP	Modulname
Semester 3				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Allgemeines Sozialrecht	VL	2	3	Sozialrecht I
Sozialversicherungsrecht I	VL	2	3	Sozialrecht II
Fürsorgerecht I	VL	2	3	Sozialrecht III
Individualarbeitsrecht	VL	2	3	Arbeitsrecht
Kolloquium Praxisseminar	Koll.	1	1	Einführungsmodul im Curricularbereich ABK
Summe Jura		9	13	
LV an der WiSo-Fakultät				
Unternehmensführung II	VL	2	5	Unternehmensführung II: Grundlagen des Personalmanagements
	Ü	1		
Statistik I	VL	3	6	Modulteil Statistik I
	Ü	1		
Grundlagen des Rechnungswesens	VL	3	6	Grundlagen des Rechnungswesens
	Ü	1		
Summe WiSo		11	17	
Wahlbereich		0	0	
Summe gesamt		20	30	
Semester 4				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Aktuelle Probleme des Sozialrechts	Ü	2	4	Sozialrecht I
Sozialversicherungsrecht II	VL	2	5	Sozialrecht II
Fürsorgerecht II	VL	2	5	Sozialrecht III
Arbeitsrecht für Sozialrechtler	VL	2	3	Arbeitsrecht
Kollektives Arbeitsrecht	VL	2	3	Arbeitsrecht
Seminar Berufs- und Bewerbungspraxis	S	1	1	Aufbaumodul im Curricularbereich ABK
Grundlagen des Rechts	VL	2	3	Philosophische und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts
Seminar Schlüsselqualifikation	SQ	2	2	Aufbaumodul im Curricularbereich ABK
Summe Jura		15	26	
LV an der WiSo-Fakultät				
Summe WiSo		0	0	
Wahlbereich		4	4	
Summe gesamt		19	30	

Veranstaltungen	LV-Typ	SWS	LP	Modulname
Semester 5				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Sozialrechtliches Seminar	S	2	8	Sozialrecht IV
Summe Jura		2	8	
LV an der WiSo-Fakultät				
Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts	VL	2	4	Ökonomische Analyse des Rechts (Rechts 2)*
Bilanzen	VL	3	6	Bilanzen
	Ü	1		
Makroökonomik	VL	3	6	Mikro- und makroökonomische Theorie
	Ü	1		
Summe WiSo		10	16	
Wahlbereich		6	6	
Summe gesamt		18	30	
Semester 6				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Praktikum mit begleitendem Kolloquium	div.	1	10	Vertiefungsmodul im Curricularbereich ABK
Abschlussarbeit			12	Abschlussmodul
Summe Jura		1	22	
LV an der WiSo-Fakultät				
Seminar ökonomische Analyse des Rechts	S	2	6	Ökonomische Analyse des Rechts (Recht 3)*
Summe WiSo		2	6	
Wahlbereich		2	2	
Summe gesamt		5	30	
Summe Wahlbereich		12	12	
Summe Jura		48	104	
Summe WiSo		39	64	
Summe gesamt		99	180	

* Modulhalte kommen von Jura und WiSo

Lehrplan nach Modulen für den Studiengang Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht (zugleich Angabe der Referenzsemester)

	EINFÜHRUNGSPHASE	
	1. Fachsemester	2. Fachsemester
Module in der Einführungsphase	Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechts Veranstaltung: Grundlagen des Staatsrechts (6 LP / 4 SWS)	Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechts Veranstaltung: Grundlagen des Verwaltungsrechts (8 LP / 4 SWS)
	Modul Grundbegriffe des Zivilrechts Veranstaltung: Grundbegriffe des Zivilrechts Teil I (6 LP / 4 SWS)	Modul Grundbegriffe des Zivilrechts Veranstaltung: Grundbegriffe des Zivilrechts Teil II (8 LP / 4 SWS)
	Modul Einführung in die Rechtswissenschaft Veranstaltung: Propädeutikum Rechtswissenschaft (3 LP / 2 SWS)	Modul Kosten- und Leistungsrechnung Veranstaltung: Kosten- / Leistungsrechnung (3 LP / 2 SWS)
	Modul Einführung in die Rechtswissenschaft Veranstaltung: Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (3 LP / 2 SWS)	Modul Arbeitsmarkt im Bereich Arbeits- und Sozialrecht (Einführungsmodul ABK) Veranstaltung: Vorlesung Berufsfelder (1 LP / 1 SWS)
	Modulteil Mathematik I Veranstaltung: Mathematik I (6 LP / 4 SWS)	Modul Mikro und Makroökonomische Theorie Veranstaltung: Mikroökonomik (6 LP / 4 SWS)
	Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre Veranstaltung: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP / 3 SWS)	Modul Unternehmensführung I: Grundlagen des Managements Veranstaltung: Unternehmensführung I (4 LP / 3 SWS)
	Freier Wahlbereich	o LP
Summe der Leistungspunkte	30 LP	30 LP

	AUFBAUPHASE	
	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Module in der Aufbauphase	Modul Sozialrecht I Veranstaltung: Allgemeines Sozialrecht (3 LP / 2 SWS)	Modul Sozialrecht I Veranstaltung: Aktuelle Probleme des Sozialrechts (4 LP / 2 SWS)
	Modul Sozialrecht II Veranstaltung: Sozialversicherungsrecht I (3 LP / 2 SWS)	Modul Sozialrecht II Veranstaltung: Sozialversicherungsrecht II (5 LP / 2 SWS)
	Modul Sozialrecht III Veranstaltung: Fürsorgerecht I (3 LP / 2 SWS)	Modul Sozialrecht III Veranstaltung: Fürsorgerecht II (5 LP / 2 SWS)
	Modul Arbeitsrecht Veranstaltung: Individualarbeitsrecht (3 LP / 2 SWS)	Modul Arbeitsrecht Veranstaltung: Arbeitsrecht für Sozialrechtler (3 LP / 2 SWS)
	Modul Unternehmensführung II: Grundlagen des Personalmanagements Veranstaltung: Unternehmensführung II (5 LP / 3 SWS)	Modul Arbeitsrecht Veranstaltung: Kollektivarbeitsrecht (3 LP / 2 SWS)
	Modulteil Statistik I Veranstaltung: Statistik I (6 LP / 4 SWS)	Modul Philosophische und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts Veranstaltung: Grundlagen des Rechts (3 LP / 2 SWS)
	Modul Grundlagen des Rechnungswesens Veranstaltung: Grundlagen des Rechnungswesens (6 LP / 4 SWS)	Modul Berufs- und Bewerbungspraxis (Aufbaumodul ABK) Veranstaltung: Seminar Berufs- und Bewerbungspraxis (1 LP / 1 SWS)
	Modul Arbeitsmarkt im Bereich Arbeits- und Sozialrecht (Einführungsmodul ABK) Veranstaltung: Kolloquium Praxisseminar (1 LP / 1 SWS)	Modul Berufs- und Bewerbungspraxis (Aufbaumodul ABK) Veranstaltung: Seminar Schlüsselqualifikation (2 LP / 2 SWS)
Freier Wahlbereich	0 LP	4 LP
Summe der Leistungspunkte	30 LP	30 LP

LL.B.

	VERTIEFUNGSPHASE	
	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Module in der Vertiefungsphase	Modul Sozialrecht IV Veranstaltung: Sozialrechtliches Seminar (8 LP / 2 SWS)	Vertiefungsmodul ABK Veranstaltung: Praktikum mit begleitendem Kolloquium (10 LP / 1 SWS)
	Modul Ökonomische Analyse des Rechts Veranstaltung: Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts (4 LP / 2 SWS)	Modul Ökonomische Analyse des Rechts Veranstaltung: Seminar ökonomische Analyse des Rechts (6 LP / 2 SWS)
	Modul Bilanzen Veranstaltung: Bilanzen (6 LP / 4 SWS)	Abschlussmodul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und mündliche Prüfung (12 LP)
	Modul Mikro- und makroökonomische Theorie Veranstaltung: Makroökonomik (6 LP / 4 SWS)	
Freier Wahlbereich	6 LP	2 LP
Summe der Leistungspunkte	30 LP	30 LP

3. Modulübersicht: Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht

1. Semester	Grundlagen des Staatsrechts (4 SWS/6 LP)		Grundbegriffe des Zivilrechts I (4 SWS/6 LP)		Propädeutikum (2 SWS/3 LP)		Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (2 SWS/3 LP)		Einführung in die VWL (3 SWS/6 LP, davon 1 LP ABK)		Mathematik I (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)											
	2. Semester	Grundlagen des Verwaltungsrechts (4 SWS/8 LP)		Grundbegriffe des Zivilrechts II (4 SWS/8 LP)		Vorlesung Berufsfelder (1 SWS/1 LP)		Unternehmensführung I (3 SWS/4 LP, davon 1 LP ABK)		Kosten- und Leistungsrechnung (2 SWS/3 LP, davon 1 LP ABK)		Mikroökonomik (4 SWS/6 LP)										
		3. Semester	Allg. Sozialrecht (2 SWS/3 LP)		Sozialvers.-Recht I (2 SWS/3 LP)		Fürsorge-recht I (2 SWS/3 LP)		Individualarbeitsrecht (2 SWS/3 LP)		Kolloquium Praxisseminar (1 SWS/1 LP)		Unternehmensführung II (3 SWS/5 LP, davon 2 LP ABK)		Grundlagen des Rechnungswesens (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)		Statistik I (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)					
			4. Semester	Akt. Probl. des Sozialrechts (4 SWS/4 LP)		Sozialvers.-Recht II (2 SWS/5 LP)		Fürsorge-recht II (2 SWS/5 LP)		Kollekt. Arbeitsrecht (2 SWS/3 LP)		Arbeitsrecht für Sozialrechtler (2 SWS/3 LP)		Berufs- und Bewerbungspraxis (1 SWS/1 LP)		Schlüsselqualifikation (2 SWS/2 LP, davon 2 LP ABK)		Grundlagen des Rechts (2 SWS/3 LP, davon 2 LP ABK)		Freier Wahlbereich (4 SWS/4 LP)		
5. Semester				Sozialrechtliches Seminar (2 SWS/8 LP)				Bilanzen (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)				Einführung in die ökonomische Analyse des Rechts (Recht 2) (2 SWS/4 LP, davon 2 LP ABK)				Freier Wahlbereich (6 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)				Makroökonomik (4 SWS/6 LP)		
	6. Semester			Praktikum mit Kolloquium (1 SWS/10 LP, davon 2 LP ABK)				Ökonomische Analyse des Rechts (Recht 3) (2 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)				Freier Wahlbereich (2 SWS/2 LP, davon 2 LP ABK)				Bachelorarbeit (12 LP, schriftlich 9 LP, mündlich 3 LP)						

Einführungsphase

Aufbauphase

Vertiefungsphase

Fakultät für Rechtswissenschaft
 WiSo-Fakultät

VI. FINANZEN UND VERSICHERUNG MIT SCHWERPUNKT RECHT (LL.B.)

1. Studienziel

Laut den Fachspezifischen Bestimmungen des Studienganges wird folgendes Studienziel angestrebt:

»Ziel des Studienganges Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht ist es, die Studierenden auf eine anspruchsvolle Tätigkeit in der Finanz- und Versicherungswirtschaft, bei Finanzdienstleistern und in Rechts- und Finanzabteilungen anderer Wirtschaftsbereiche vorzubereiten. Für diese potentiellen Berufsfelder sind nicht nur rechtswissenschaftliche, sondern auch wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen erforderlich. Der Studiengang ist aus diesem Grund interdisziplinär angelegt.

Die Schwerpunkte des Studienganges liegen im Bank-, Versicherungs- und Kapitalmarktrecht und in der Bank- und der Versicherungsbetriebslehre. In diesen Bereichen sollen die Studierenden befähigt werden, rechtliche und wirtschaftliche Probleme in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu lösen, Zusammenhänge und Wirkungen mit wissenschaftlichen Methoden eigenverantwortlich zu erfassen und eine analytische und kritisch wissenschaftliche Kompetenz zu entwickeln. Ferner sollen sie berufspraktische Problemlösungs- und Kommunikationsfähigkeiten erwerben.«

2. Studienstruktur

Lehrplan LL.B. Finanzen und Versicherung

Veranstaltungen	LV-Typ	SWS	LP	Modulname
Semester 1				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Propädeutikum	VL	2	3	Einführung in die Rechtswissenschaft
Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten	Ü	2	3	Einführung in die Rechtswissenschaft
Grundlagen des Staatsrechts	VL + Ü	4	6	Grundlagen des Öffentlichen Rechts
Grundbegriffe des Zivilrechts, Teil I	VL + Ü	4	6	Grundbegriffe des Zivilrechts
Summe Jura		12	18	
LV an der WiSo-Fakultät				
Mathematik I	VL	3	6	Modulteil Mathematik I
	Ü	1		
Grundlagen des Rechnungswesens	VL	3	6	Grundlagenmodul Grundlagen des Rechnungswesens
	Ü	1		
Summe WiSo		8	12	
Wahlbereich		0	0	
Summe gesamt		20	30	
Semester 2				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Vorlesung Berufsfelder	VL	1	1	Einführungsmodul im Curricularbereich ABK
Kolloquium Praxisseminar	Koll.	1	1	Einführungsmodul im Curricularbereich ABK
Grundlagen des Verwaltungsrechts	VL + Ü	4	8	Grundlagen des Öffentlichen Rechts
Grundbegriffe des Zivilrechts, Teil II	VL + Ü	4	8	Grundbegriffe des Zivilrechts
Summe Jura		10	18	
LV an der WiSo-Fakultät				
Mathe II	VL	3	6	Modulteil Mathematik II
	Ü	1		
Kosten-/Leistungsrechnung	VL	1	3	Grundlagenmodul Kosten- und Leistungsrechnung
	Ü	1		
Summe WiSo		6	9	
Wahlbereich		3	3	
Summe gesamt		19	30	

Abkürzungen: LV = Lehrveranstaltung, VL = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Koll. = Kolloquium, SQ = Schlüsselqualifikation, LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden

Veranstaltungen	LV-Typ	SWS	LP	Modulname
Semester 3				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Handelsrecht	VL	2	3	Aufbaumodul Handelsrecht
Europarecht I	VL	2	3	Aufbaumodul Europäisches und Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht
Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	VL	2	3	Aufbaumodul Allgemeines Versicherungsvertragsrecht
Summe Jura		6	9	
LV an der WiSo-Fakultät				
Bilanzen	VL	3	6	Bilanzen
	Ü	1		
Investitionen	VL	2	6	Investition
	Ü	2		
Risiko- und Versicherungstechnik	VL	3	6	Risikomanagement der Versicherungsunternehmen
	Ü	1		
Summe WiSo		12	18	
Wahlbereich		3	3	
Summe gesamt		21	30	
Semester 4				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Gesellschaftsrecht I	VL	2	3	Aufbaumodul Unternehmensrecht
Insolvenzrecht	VL	2	3	Verbraucherkredit- und Insolvenzrecht*
Europarecht II	VL	2	3	Aufbaumodul Europäisches und Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht
Wirtschaftsverwaltungsrecht	VL	2	3	Aufbaumodul Europäisches und Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht
Berufs- und Bewerbungspraxis	S	1	1	Aufbaumodul im Curricularbereich ABK
LV Schlüsselqualifikation	SQ	2	4	Aufbaumodul im Curricularbereich ABK
Summe Jura		11	17	
LV an der WiSo-Fakultät				
Finanzierung	VL	2	6	Finanzierung
	Ü	2		
Verbraucherkreditrecht	VL	2	3	Verbraucherkredit- und Insolvenzrecht*
Summe WiSo		6	9	
Wahlbereich		4	4	
Summe gesamt		21	30	

* Modulinhalt kommen von Jura und WiSo

Veranstaltungen	LV-Typ	SWS	LP	Modulname
Semester 5				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Gesellschaftsrecht II	VL	2	3	Aufbaumodul Unternehmensrecht
Deutsches und europäisches Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht	VL	2	3	Vertiefungsmodul Deutsches und europäisches Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht
Besonderes Versicherungsvertragsrecht	VL	2	3	Besonderes Versicherungsvertragsrecht
Seminar Bank-/Versicherungsrecht	S	2	7	Vertiefungsmodul Bank-/Versicherungsrecht
Summe Jura		8	16	
LV an der WiSo-Fakultät				
Private Banking	VL	3	6	Private Banking
	Ü	1		
Bankrecht	VL	4	6	Bankrecht
Summe WiSo		8	12	
Wahlbereich		2	2	
Summe gesamt		18	30	
Semester 6				
LV an der Fakultät für Rechtswissenschaft				
Bachelorarbeit			12	Abschlussmodul
Praktikum und Kolloquium	div.	1	10	Vertiefungsmodul im Curricularbereich ABK
LV Schlüsselqualifikation	SQ	1	2	Vertiefungsmodul im Curricularbereich ABK
Summe Jura		2	24	
LV an der WiSo-Fakultät				
Kapitalmarkt- / Kapitalanlage-recht	VL	2	6	Kapitalmarkt- / Kapitalanlage-recht
Summe WiSo		2	6	
Wahlbereich		0	0	
Summe gesamt		4	30	
Summe Wahlbereich		12	12	
Summe Jura		57	117	
Summe WiSo		91	51	
Summe gesamt		160	180	

Lehrplan nach Modulen für den Studiengang Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht (zugleich Angabe der Referenzsemester)

	EINFÜHRUNGSPHASE	
	1. Fachsemester	2. Fachsemester
Module in der Einführungsphase	Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechts Veranstaltung: Grundlagen des Staatsrechts (6 LP / 4 SWS)	Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechts Veranstaltung: Grundlagen des Verwaltungsrechts (8 LP / 4 SWS)
	Modul Grundbegriffe des Zivilrechts Veranstaltung: Grundbegriffe des Zivilrechts Teil I (6 LP / 4 SWS)	Modul Grundbegriffe des Zivilrechts Veranstaltung: Grundbegriffe des Zivilrechts Teil II (8 LP / 4 SWS)
	Modul Einführung in die Rechtswissenschaft Veranstaltung: Propädeutikum Rechtswissenschaft (3 LP / 2 SWS)	Modul Kosten und Leistungsrechnung Veranstaltung: Kosten-/Leistungsrechnung (3 LP / 2 SWS)
	Modul Einführung in die Rechtswissenschaft Veranstaltung: Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (3 LP / 2 SWS)	Modul im Curricularbereich ABK Veranstaltung: Vorlesung Berufsfelder (1 LP / 1 SWS)
	Modulteil Mathematik I Veranstaltung: Mathematik I (6 LP / 4 SWS)	Modulteil Mathematik II Veranstaltung: Mathematik II (6 LP / 4 SWS)
	Modul Grundlagen des Rechnungswesens Veranstaltung: Grundlagen des Rechnungswesens (6 LP / 4 SWS)	Modul im Curricularbereich Einführungsmodul ABK Veranstaltung: Kolloquium Praxisseminar (1 LP / 1 SWS)
	Freier Wahlbereich	0 LP
Summe der Leistungspunkte	30 LP	30 LP

AUFBAUPHASE		
	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Module in der Aufbauphase	Modul Handelsrecht Veranstaltung: Handelsrecht (3 LP / 2 SWS)	Modul Unternehmensrecht Veranstaltung: Gesellschaftsrecht I (3 LP / 2 SWS)
	Modul Europäisches und Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht Veranstaltung: Europarecht I (3 LP / 2 SWS)	Modul Europäisches und Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht Veranstaltung: Europarecht II (3 LP / 2 SWS)
	Modul Allgemeines Versicherungs- vertragsrecht Veranstaltung: Allgemeines Versicherungsvertragsrecht (3 LP / 2 SWS)	Modul Europäisches und Deutsches Wirtschaftsverwaltungsrecht Veranstaltung: Wirtschaftsverwaltungsrecht (3 LP / 2 SWS)
	Modul Bilanzen Veranstaltung: Bilanzen (6 LP / 4 SWS)	Modul Verbraucherkredit- und Insolvenzrecht Veranstaltung: Verbraucherkreditrecht (3 LP / 2 SWS)
	Modul Risikomanagement der Versicherungsunternehmen Veranstaltung: Risiko- und Versicherungstechnik (6 LP / 4 SWS)	Modul Verbraucherkredit- und Insolvenzrecht Veranstaltung: Insolvenzrecht (3 LP / 2 SWS)
	Modul Investition Veranstaltung: Investition (6 LP / 4 SWS)	Modul Finanzierung Veranstaltung: Finanzierung (6 LP / 4 SWS)
		Modul im Curricularbereich ABK Veranstaltung: LV Schlüsselqualifikationen / Seminar Berufs- und Bewerbungspraxis (5 LP / 3 SWS)
Freier Wahlbereich	3 LP	4 LP
Summe der Leistungspunkte	30 LP	30 LP

VERTIEFUNGSPHASE		
	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Module in der Vertiefungsphase	Modul Unternehmensrecht Veranstaltung: Gesellschaftsrecht II (3 LP / 2 SWS)	Modul im Curricularbereich ABK Veranstaltung: Praktikum mit begleitendem Kolloquium (10 LP / 1 SWS)
	Modul Deutsches und europäisches Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht Veranstaltung: Deutsches und europäisches Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht (3 LP / 2 SWS)	Modul Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht Veranstaltung: Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht (6 LP / 2 SWS)
	Modul Bankrecht Veranstaltung: Bankrecht (6 LP / 4 SWS)	Modul im Curricularbereich ABK Veranstaltung: Schlüsselqualifikation (2 LP / 1 SWS)
	Modul Private Banking Veranstaltung: Private Banking (6 LP / 4 SWS)	Abschlussmodul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und mündliche Prüfung (12 LP)
	Modul Besonderes Versicherungsvertragsrecht Veranstaltung: Besonderes Versicherungsvertragsrecht (3 LP / 2 SWS)	
	Modul Bank/Versicherungsrecht Veranstaltung: Seminar zum Bank- oder Versicherungsrecht (7 LP / 2 SWS)	
Freier Wahlbereich	2 LP	0 LP
Summe der Leistungspunkte	30 LP	30 LP

3. Modulübersicht: Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht

1. Semester	Grundlagen des Staatsrechts (4 SWS/6 LP)	Grundbegriffe des Zivilrechts I (4 SWS/6 LP)	Propädeutikum (2 SWS/3 LP)	Einführung in das rechts-wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS/3 LP)	Grundlagen des Rechnungswesens (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)	Mathematik I (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)		
	Grundlagen des Verwaltungsrechts (4 SWS/8 LP)	Grundbegriffe des Zivilrechts II (4 SWS/8 LP)	Vorlesung Berufsfelder (1 SWS/1 LP)	Kolloquium Praxisseminar (1 SWS/1 LP)	Kosten- und Leistungsrechnung (2 SWS/3 LP, davon 1 LP ABK)	Mathematik II (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)		
3. Semester	Handelsrecht I (2 SWS/3 LP)	Europa-recht I (2 SWS/3 LP, davon 2 LP ABK)	Allg. Vers.-Vertragsrecht (2 SWS/3 LP)	Bilanzen (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)	Investitionen (4 SWS/6 LP)	Risiko- und Vers.-Technik (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (3 SWS/3 LP)	
	Gesellschaftsrecht I (2 SWS/3 LP)		Europa-recht II (2 SWS/3 LP)	Wirtschaftsverw.-Recht (2 SWS/3 LP)	Insolvenz-Recht (2 SWS/3 LP)	Verbr.-kredit-Recht (2 SWS/3 LP)	Berufs- und Bewerbungs-praxis (1 SWS/1 LP)	Schlüssel-qualifikation (2 SWS/4 LP)
4. Semester	Gesellschaftsrecht II (2 SWS/3 LP)	Dt. und europ. Finanzdienstleistungsrecht (2 SWS/3 LP)	Besonderes Versicherungsvertragsrecht (4 SWS/6 LP, davon 2 LP ABK)	Bankrecht (4 SWS/6 LP)	Seminar Bank- oder Vers.-Recht (2 SWS/7 LP)	Private Banking (4 SWS/6 LP)	Freier Wahlbereich (2 SWS/2 LP)	
5. Semester	Kapitalmarkt- und Kapitalanlage-recht (2 SWS/6 LP)	Praktikum mit Kolloquium (1 SWS/10 LP)	Schlüssel-qualifikation (1 SWS/2 LP)	<div style="background-color: #cccccc; padding: 10px; text-align: center;"> Bachelorarbeit (12 LP, schriftlich 9 LP, mündlich 3 LP) </div>				
6. Semester								

Einführungsphase

Aufbauphase

Vertiefungsphase

Fakultät für Rechtswissenschaft
 WiSo-Fakultät

VII. RECHTSGRUNDLAGEN

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.)

(vom 02.07.2009)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. August 2009 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 4. Februar 2009 und 8. Juli 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 361) beschlossene Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für Studiengänge der Fakultät für Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.). Sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1 Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung der Studiengänge

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung eines Fachs bzw. mehrerer Fächer die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad »Bachelor of Laws (LL.B.)« verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium können in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt werden.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit und der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist in der Regel sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der

Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs besteht aus einem Fach bzw. mehreren Fächern, allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule). Im Wahlbereich kann das Lehrangebot neben Modulen auch aus einzelnen Lehrveranstaltungen bestehen, die in jedem Fall mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Bachelorarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das

Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(6) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Projekte/Projektstudien,
5. Praktika.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich den jeweiligen Fächern angehören.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungs-

leistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des bzw. der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten kann in den fachspezifischen Bestimmungen ausgeschlossen bzw. geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit »bestanden« ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Eine Anrechnung von mehr als der Hälfte der Modulprüfungen oder der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei dem für das Prüfungsverfahren zuständigen Prüfungsamt voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest (§ 16 Absatz 2 Satz 2), das dem Prüfungsamt vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10 Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungsversuch als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß §16 Absatz 1 als nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Moduleilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, wie viele Prüfungsversuche unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 innerhalb der Frist maximal gewährt werden. Für Praktika mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von mindestens 12 LP kann in den fachspezifischen Bestimmungen die Fristenregelung aufgehoben und stattdessen die Wiederholungsregelung für Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Absatz 6 vorgesehen werden.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgendem Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester absolviert werden; Voraussetzung ist mindestens ein nicht bestandener Prüfungsversuch in der Regelstudienzeit. Hat der bzw. die Studierende das Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs innerhalb der Frist nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit nach dem Ende der Regelstudienzeit.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

bedarfsgerechten Form gestatten; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht an-

zufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder einer gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht über das Projekt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres können die Fachspezifischen Bestimmungen regeln.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach bzw. den jeweiligen Fächern selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

vorsehen, und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin bzw. das zuständige Fakultätsorgan. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen auszugeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(7) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin soll aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb eines Zeitraums von insgesamt sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin soll die Bewertung innerhalb von vier Wochen einreichen; für die Zweitkorrektur gilt eine Frist von zwei Wochen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann das zuständige Fakultätsorgan – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit »nicht ausreichend« (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens »ausreichend« (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit »ausreichend« (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit »nicht ausreichend« (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit »nicht ausreichend« (5,0) benotet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit »nicht ausreichend« (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. .

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach der

Prüfung, erfolgen. § 14 Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in Satz 4 genannten Noten bewertet werden.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von	1,0	bis	1,15	1,0,
über	1,15	bis	1,50	1,3,
über	1,50	bis	1,85	1,7,
über	1,85	bis	2,15	2,0,
über	2,15	bis	2,50	2,3,

über	2,50	bis	2,85	2,7,
über	2,85	bis	3,15	3,0,
über	3,15	bis	3,50	3,3,
über	3,50	bis	3,85	3,7,
über	3,85	bis	4,0	4,0
über	4,0			5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen des Fachs bzw. der Fächer und die Note der Bachelorarbeit bzw. des Abschlussmoduls zur Gesamtnote beitragen. Die fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen im Regelfall nicht in die Gesamtnote ein. ABK-Anteile im Rahmen von Fachmodulen gehen nur in die Gesamtnote ein, sofern ihr Leistungspunktanteil nicht mehr als ein Drittel der Gesamtleistungspunktzahl des Moduls beträgt.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote »Mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. »nicht bestanden« bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens Anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüg-

lich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit »nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet gilt;
- c) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten

Wiederholung mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet wurde oder als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen, so kann er dem Widerspruchsausschuss der Universität zugeleitet werden.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, durch das Prüfungsamt ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings

wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt das Prüfungsamt ein Diploma Supplement aus.

**§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für »nicht ausreichend« (5,0) und die Bachelorprüfung für »nicht bestanden« erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu ge-

ben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Monat nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Hamburg, den 20. August 2009
Universität Hamburg